

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LB170026-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. M. Spahn sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Faoro

## **Beschluss vom 23. August 2018**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

als Prozessstandschafter für die Erben des C. \_\_\_\_\_ sel.,  
Beklagter, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungsbeklagter

2. **D.** \_\_\_\_\_,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

2 vertreten durch E. \_\_\_\_\_

2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Erbteilung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, I. Abteilung, vom  
1. Februar 2017 (CP070002-F)**

## **Rechtsbegehren:**

### **Der Klägerin und Widerbeklagten**

Betreffend die Hauptklage:  
(Urk. 11 S. 2)

1. Es seien Aktiven und Passiven im Nachlass der F.\_\_\_\_\_, geborene F1.\_\_\_\_\_, geb. tt. August 1903, verstorben tt.mm.1988, festzustellen.
2. Eventualiter seien ausgleichungspflichtige lebzeitige Zuwendungen an die Parteien sowie Bezüge der Parteien nach dem Ableben der Erblasserin festzustellen und zu den Nachlässen hinzuzurechnen.
3. Es sei festzustellen, dass den Prozessparteien je eine Erbquote von 1/3 zusteht.
4. Es seien den drei Erben nach Berücksichtigung allfälliger ausgleichungspflichtiger Vorbezüge und bereits erhaltener Zahlungen aus den Nachlässen die noch verbleibenden Restbetreffnisse zuzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Betreffend die Widerklage:  
(Urk. 30)

1. Es sei die Widerklage abzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten 2.

### **Des Beklagten 1 bzw. B.\_\_\_\_\_ als Prozessstandschafter der Erben des Beklagten 1**

Betreffend die Hauptklage:  
(keine Anträge geltend gemacht)

Betreffend die Widerklage:  
(sinngemäss)

1. Die Klägerin sei zu verpflichten, sämtliche Erbschaftssachen, welche sie aus dem Nachlass der Mutter in ihren Besitz gebracht hat, wegen Erbnunwürdigkeit an den Nachlass der Mutter herauszugeben;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

### **Der Beklagten 2 und Widerklägerin**

Betreffend die Hauptklage:  
(Urk. 15 S. 5 sinngemäss)

1. Das Verfahren ist hinsichtlich des Antrages der Klägerin auf Feststellung des Nachlasses der Erblasserin zu sistieren, bis der Nachlass des Erblassers im Verfahren CP070001 rechtsgültig geteilt ist. Im Übrigen wird das Rechtsbegehren 1 der Klägerin anerkannt.
2. Das Verfahren ist mit Ausnahme des Antrages der Klägerin auf Feststellung ausgleichungspflichtiger lebzeitiger Vorbezüge von der Erblasserin zu sistieren. Im Übrigen wird das Rechtsbegehren 2 der Klägerin anerkannt.
3. Der Antrag der Klägerin auf Feststellung einer Erbquote für jede Prozesspartei von 1/3 wird bestritten, da die Klägerin erbunwürdig ist und sie aufgrund der Erbunwürdigkeit nicht zur Anhebung einer Erbteilungsklage aktivlegitimiert ist.
4. Der Antrag der Klägerin auf Zuweisung der Restbetreffnisse ist mit Bezug auf die Klägerin abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

Betreffend die Widerklage:  
(Urk. 15 S. 6 sinngemäss)

2. Die Klägerin sei zu verpflichten, sämtliche Erbschaftssachen, welche sie aus dem Nachlass der Mutter in ihren Besitz gebracht hat, wegen Erbunwürdigkeit an den Nachlass der Mutter herauszugeben;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

**Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, I. Abteilung, vom 1. Februar 2017 (Urk. 356):**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird angesetzt auf CHF 40'000.
4. Die Gerichtskosten werden im Umfang von 9/10 der Klägerin und im Umfang von 1/10 der Beklagten 2 auferlegt und mit den von ihnen geleisteten Vorschüssen verrechnet.
5. Es wird vorgemerkt, dass das Obergericht Zürich die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) für das Berufungsverfahren (LB100043-O/U) auf CHF 22'000 angesetzt hat.
6. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren vor Obergericht Zürich (LB100043-O/U) werden der Klägerin auferlegt.
7. Die Klägerin wird verpflichtet, Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ als Prozessstandschafter der Erben des Beklagten 1 eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 8'000 zuzüglich 8 % MWST zu bezahlen.
8. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten 2 eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 25'600 zuzüglich 8 % MWST für die anwaltliche und CHF 5'000 für die Vertretung durch deren Ehemann zu bezahlen.
9. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten 2 für das Berufungsverfahren vor Obergericht Zürich (LB100043-O/U) eine Parteientschädigung von CHF 15'000 zuzüglich 8 % MWST zu bezahlen.
10. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (je gegen Gerichtsurkunde).
11. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht

des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

### **Berufungsanträge:**

der Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten (Urk. 355 S. 2 ff.):

#### Zur Berufung:

1.

1.1.

Ziffer 1 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Februar 2017 (CP070002U/MR/MH) sei aufzuheben.

1.2.

Es seien stattdessen Aktiven und Passiven im Nachlass der F.\_\_\_\_\_, geborene F1.\_\_\_\_\_, geb. tt. August 1903, verstorben tt.mm.1988, festzustellen; allfällige ausgleichungspflichtige lebzeitige Zuwendungen an die Parteien sowie Bezüge der Parteien nach dem Ableben der Erblasserin seien ebenfalls festzustellen und zum Nachlass hinzuzurechnen; es sei festzustellen, dass den Prozessparteien je eine Erbquote von 1/3 zusteht und es seien den drei Erben nach Berücksichtigung allfälliger ausgleichungspflichtiger Vorbezüge und bereits erhaltener Zahlungen aus dem Nachlass die noch verbleibenden Restbetreffnisse zuzuweisen.

2.

2.1.

Ziffer 4 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Februar 2017 (CP070002U/MR/MH) sei aufzuheben.

2.2.

Die Gerichtskosten der Vorinstanz seien stattdessen der Beklagten 2 aufzuerlegen.

3.

3.1.

Ziffer 6 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Februar 2017 (CP070002U/MR/MH) sei aufzuheben.

3.2.

Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren vor Obergericht Zürich (LB100043-O/U) seien stattdessen der Beklagten 2 aufzuerlegen.

4.

4.1.

Ziffer 7 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Februar 2017 (CP070002U/MR/MH) sei aufzuheben.

4.2.

Es sei stattdessen die Beklagte 2 zu verpflichten, dem Prozessstandschafter eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

5.

5.1.

Ziffer 8 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Februar 2017 (CP070002U/MR/MH) sei aufzuheben.

5.2.

Es sei stattdessen die Beklagte 2 zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene Prozessentschädigung von mindestens CHF 32'000.00 zuzüglich 8% MWST zu bezahlen.

6.

6.1.

Ziffer 9 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Februar 2017 (CP070002U/MR/MH) sei aufzuheben.

6.2.

Es sei stattdessen die Beklagte 2 zu verpflichten, der Klägerin für das Berufungsverfahren vor Obergericht Zürich (LB100043-O/U) eine Prozessentschädigung von CHF 15'000.00 zuzüglich 8% MWST zu bezahlen.

7.

Die Gerichtskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens seien der Beklagten 2 aufzuerlegen. Diese sei zudem zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene Prozessentschädigung in Höhe von mindestens CHF 21'333.00 zuzüglich 8% MWST zu bezahlen.

des Beklagten 1, Berufungsbeklagten 1 und Anschlussberufungsbeklagten (Urk. 363)

keine Anträge gestellt

der Beklagten 2, Berufungsbeklagten 2 und Anschlussberufungsklägerin:

Berufung (Urk. 364 S. 3):

1. Das Gericht hat von Amtes wegen vorfrageweise die Parteistellung des Beklagten 1 und Berufungsbeklagten 1 zu prüfen und aus Gründen der Prozessökonomie hierzu einen Vorentscheid zu treffen.
2. Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen.
3. Die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens seien der Klägerin und Berufungsklägerin aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, der Beklagten und Berufungsbeklagten eine angemessene Prozessentschädigung (zzgl. Mwst.) zu entrichten.

Anschlussberufung (Urk. 364 S. 3 f.):

1. Es sei dem Beklagten 1, Berufungsbeklagten 1 und Anschlussberufungsbeklagten die Parteistellung des Prozessstandschafters abzusprechen.
2. Es sei die Erbnunwürdigkeit der Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten im Urteilsdispositiv festzustellen. Weiter sei festzustellen, dass der Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten keine Erbquote von 1/3 zustehe, weshalb auf deren Teilungsklage nicht einzutreten sei.
3. Es sei die Erbschaftsklage der Beklagten 2, Berufungsbeklagten 2 und Anschlussberufungsklägerin gutzuheissen und die Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte sei zu verpflichten, sämtliche Vorempfänge herauszugeben, wobei diese im Urteilsdispositiv im Einzelnen zu bezeichnen und betragsmässig festzusetzen seien. Sodann sei ein Erbenvertreter einzusetzen und mit der Zwangsvollstreckung der herauszugebenden Vermögenswerte zu beauftragen.
4. Die Verfahrenskosten des Anschlussberufungsverfahrens seien der Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, der Beklagten 2, Berufungsbeklagten 2 und Anschlussberufungsklägerin eine angemessene Prozessentschädigung (zzgl. Mwst.) zu entrichten.
5. Die Anschlussberufung sei bis zum Vorliegen des Berufungsentscheides zu sistieren.



## Erwägungen:

### I.

1. a) Mit Eingabe vom 29. Mai 2007 reichte D.\_\_\_\_\_ im Parallelverfahren CP070001 (als Klägerin) Klage ein mit den Rechtsbegehren, wonach A.\_\_\_\_\_ (als Beklagte 2) über ihre Vorbezüge und Schenkungen des Erblassers falsche Angaben gemacht und deren Überprüfung erschwert habe, wodurch sie die Teilung des Nachlasses widerrechtlich verzögert und damit den Erben Schaden zugefügt habe, zu dessen Ersatz sie zu verpflichten sei. Der Nachlass sei per Urteilstag festzustellen und zu teilen. Die Beklagte 2 sei zu verpflichten, sämtliche Vermögenswerte, die sie sich aus dem Nachlass des Erblassers angeeignet habe, wegen Erbunwürdigkeit herauszugeben (Urk. 3 in CP070001; Urk. 7).

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2007 reichte A.\_\_\_\_\_ als Beklagte 2 im Verfahren CP070001 die Klageantwort ein (Urk. 2). Zudem reichte sie die Weisung des Friedensrichteramtes G.\_\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2007 ein und machte damit ein neues Verfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk.1). Die Klageantwort im Verfahren CP070001 stellt gleichzeitig die Klagebegründung für das vorliegende Verfahren CP070002 dar. A.\_\_\_\_\_ verlangt darin als Klägerin, dass die Nachlässe des am tt.mm.1984 verstorbenen H.\_\_\_\_\_ (Vater) sowie der am tt.mm.1988 verstorbenen F.\_\_\_\_\_ (Mutter) ausgleichungspflichtige lebzeitige Zuwendungen der Parteien sowie Bezüge der Parteien nach dem Ableben der Erblasser festzustellen und zu den Nachlässen hinzuzurechnen seien. Es sei festzustellen, dass den Prozessparteien (Klägerin und ihre beiden Geschwister) je eine Erbquote von 1/3 zustehe; es seien den drei Erben aus den Nachlässen die noch verbleibenden Restbetroffnisse zuzuweisen (Urk. 2 S. 2). D.\_\_\_\_\_ erhob Widerklage (Urk. 1) mit dem Begehren, wonach A.\_\_\_\_\_ zu verpflichten sei, sämtliche Vermögensstücke, welche sie aus dem Nachlass der Mutter in ihren Besitz gebracht habe, wegen Erbunwürdigkeit an den Nachlass der Mutter herauszugeben (vgl. auch Urk. 7 S. 3).

Die Vorinstanz hielt fest, dass im Verfahren CP070001 D.\_\_\_\_\_ als Klägerin unter anderem die Feststellung und Teilung des Nachlasses ihres Vaters H.\_\_\_\_\_

verlange. Demgegenüber fordere A.\_\_\_\_\_ als Klägerin im vorliegenden Verfahren CP070002 unter anderem die Feststellung und Teilung der Nachlässe ihres Vaters, H.\_\_\_\_\_, sowie ihrer Mutter, F.\_\_\_\_\_. Die am 24. Oktober 2007 anhängig gemachte Klage sei daher teilweise identisch mit der bereits am 26. Februar 2007 eingereichten Klage. Indem A.\_\_\_\_\_ eine identische Klage eingereicht habe, nämlich soweit sich die Klage auf den Nachlass von H.\_\_\_\_\_ beziehe, sei auf diese wegen fehlender Prozessvoraussetzung nicht einzutreten. Die Vorinstanz erachtete eine Prozessvereinigung zwar grundsätzlich als möglich, lehnte sie jedoch ab. Sie führte dazu aus, es sei zu berücksichtigen, dass D.\_\_\_\_\_ sowohl bezüglich des Nachlasses von H.\_\_\_\_\_ als auch bezüglich des Nachlasses von F.\_\_\_\_\_ geltend mache, dass A.\_\_\_\_\_ erbunwürdig sei. Die Frage der Erbunwürdigkeit sei daher separat für jeden Nachlass zu beurteilen. Je nach Entscheidung dieser Frage in den beiden Verfahren würden sich unterschiedliche Erbquoten und unterschiedliche Folgen für die Erbteilung ergeben. Die Vorinstanz trat daher in der Folge auf die Klage von A.\_\_\_\_\_ wegen fehlender Prozessvoraussetzung nicht ein, soweit sie sich auf den Nachlass von H.\_\_\_\_\_ bezog (Urk. 7). Mit Beschluss vom 18. November 2008 beschränkte die Vorinstanz das Verfahren einstweilen auf die Frage der Feststellung der Erbunwürdigkeit der Klägerin sowie auf die Frage der Aktivlegitimation der Beklagten 2 hinsichtlich der Widerklage (Urk. 23). Im vorliegenden Verfahren geht es einzig um den Nachlass von F.\_\_\_\_\_ und die Erbunwürdigkeit der Klägerin gegenüber der Erblasserin.

In ihrem Teilurteil vom 13. April 2010 erwog die Vorinstanz Folgendes: Unbestritten sei, dass die Erblasserin im Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 14. November 1983 urteilsunfähig gewesen und die letztwillige Verfügung daher für ungültig erklärt worden sei (Urk. 60 S. 8). Aufgrund der Verfügungsunfähigkeit der Erblasserin im Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 14. November 1983 habe damals das vom Gesetz vorgesehene Schutzobjekt gar nicht bestanden. Die Fähigkeit und Freiheit der Erblasserin, ihren Willen unverfälscht in den Formen der Verfügungen von Todes wegen zum Ausdruck zu bringen, habe vorliegend nicht mehr beeinträchtigt werden können, da die Erblasserin aufgrund ihrer Verfügungsunfähigkeit gar keinen solchen Willen mehr habe bilden können. Entsprechend sei es auch

der Klägerin nicht möglich gewesen, diesen Willen der Erblasserin zu beeinflussen und sie zur Errichtung einer gültigen letztwilligen Verfügung zu veranlassen. Das Verhalten der Klägerin könne daher nicht zu ihrer Erbnunwürdigkeit im Nachlass der Erblasserin führen. Ihr Rechtsbegehren, wonach festzustellen sei, dass den Prozessparteien je eine Erbquote von 1/3 zustehe, sei daher gutzuheissen (Urk. 60). Mit Beschluss vom 18. August 2011 wurde dieses Teilurteil durch die I. Zivilkammer des Obergerichtes aufgehoben und die Sache zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 110 = Urk. 118). Das Obergericht erwog, es sei unerheblich, ob das auf ein erbnunwürdiges Verhalten zurückzuführende Testament wirksam sei. Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB schütze gemäss Wortlaut, Zweck und Gesetzssystematik jede letztwillige Willensbildung, nicht nur die wirksame letztwillige Willensbildung. Die Vorinstanz habe daher zu prüfen, ob der Klägerin gegenüber der Erblasserin ein erbnunwürdiges Verhalten im Sinne von Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB vorzuwerfen sei. Wenn dies der Fall sein sollte, wäre sie vom Erbgang ausgeschlossen (Urk. 110 S. 12).

b) Aufgrund der vorgängig dieses Prozesses geführten Verfahren ging die Klägerin davon aus, dass der von den Erblassern abgeschlossene Ehevertrag ungültig sei, wie auch das von F.\_\_\_\_\_ öffentlich beurkundete Testament vom 14. November 1983. Der von den Prozessparteien abgeschlossene Teilungsvertrag im Nachlass H.\_\_\_\_\_ sei unverbindlich. Die letztwillige Verfügung von H.\_\_\_\_\_ vom 14. November 1983 sei dagegen gültig. Darin habe der Erblasser für den Fall seines Ablebens vor der Ehefrau diese mit der Zuweisung der verfügbaren Quote und der lebenslänglichen Nutzniessung am Restnachlass meistbegünstigt. Seine Nachkommen habe er grundsätzlich und in jeder Hinsicht von der Ausgleichungspflicht befreit (Urk. 2 S. 3). Die beiden Nachlässe der Eltern der Prozessparteien sind bis heute nicht rechtskräftig geteilt; es wurde demnach auch keine definitive güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen (Urk. 2 S. 3). Das am 7. Dezember 2017 ergangene Urteil der Vorinstanz betreffend güterrechtliche Auseinandersetzung/Erteilung des Nachlasses von H.\_\_\_\_\_ ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen (Urk. 484 in CP070001). Im Urteil wurde festgestellt, dass A.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Erblasser H.\_\_\_\_\_ erbnunwürdig sei. Die Erteilung wur-

de daher ohne Berücksichtigung der Klägerin vorgenommen (Urk. 484 in CP070001).

Am 16. Mai 1990 hatte der in der Zwischenzeit (tt.mm.2011; Urk. 126 S. 2 und Urk. 127) verstorbene C.\_\_\_\_\_ am Bezirksgericht Zürich eine Erbteilungsklage bezüglich des Nachlasses von F.\_\_\_\_\_ anhängig gemacht, mit dem vorgängigen Begehren, die öffentliche letztwillige Verfügung vom 14. November 1983 für ungültig erklären zu lassen (Urk. 3/10). Das Bezirksgericht Zürich kam nach durchgeführtem Beweisverfahren im Urteil vom 1. Dezember 1993 zum Schluss, dass F.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der Errichtung des öffentlich beurkundeten Testaments nicht urteilsfähig gewesen sei, weshalb das angefochtene Testament ungültig sei. Es trete daher die gesetzliche Erbfolge ein (Urk. 3/10 S. 38 = Urk. 12/9). Im Rahmen dieses Urteils wurde auch die Frage eines allfälligen Irrtums von F.\_\_\_\_\_ bei der Errichtung des Testaments eventualiter geprüft. Das Bezirksgericht kam damals zum Ergebnis, dass aufgrund des Beweisverfahrens die heutige Klägerin (in jenem Verfahren: Beklagte 2) den Gegenbeweis erbracht habe, dass sie an Multipler Sklerose leide. Mindestens zwei Ärzte hätten die Klägerin während Jahren unter diesen Vorgaben behandelt. Das Bezirksgericht hielt demgemäss fest, dass die Erblasserin im Zeitpunkt der Abfassung der letztwilligen Verfügung keinem bemerkenswerten Irrtum unterlegen sei (Urk. 3/10 S. 47). In der Folge stellte es daher den Nachlass fest und nahm dessen Teilung unter den drei Erben vor (Urk. 3/10 S. 47 ff.). Die Erbunwürdigkeit der heutigen Klägerin war nicht Gegenstand dieses Prozesses. Dieses Urteil erwuchs unbestrittenermassen nie in Rechtskraft (Urk. 1 S. 9; Urk. 15 S. 2).

Ende 1994 hatte die Beklagte 2 (damals Klägerin) gegen die heutige Klägerin (damals Beklagte) eine Klage betreffend Herausgabe der Erbschaft ihres verstorbenen Vaters H.\_\_\_\_\_ wegen Erbunwürdigkeit beim Bezirksgericht Zürich eingereicht. Zuvor war im Jahre 1990 bezüglich des Nachlasses von H.\_\_\_\_\_ ein Erbteilungsvertrag zustande gekommen. Die Erbanteile der drei Nachkommen waren darin pauschal auf je Fr. 9'634.20 festgelegt und in der Folge ausbezahlt worden. Mit ihrer Klage forderte die heutige Beklagte 2 die Hälfte des Anteils von A.\_\_\_\_\_ zufolge deren Erbunwürdigkeit (Urk. 3/17 S. 2). Mit Urteil vom 20. No-

vember 1996 des Bezirksgerichts Zürich wurde die Klage abgewiesen. Das Bezirksgericht ging davon aus, dass der Beklagten 2 (damalige Klägerin) der Beweis dafür, dass die Klägerin (damalige Beklagte) ihren Vater H.\_\_\_\_\_ unter Vorspiegelung einer Erkrankung an Multipler Sklerose sowie durch massive Beeinflussung und durch Mitwirkung bei der Testamentserstellung dazu gebracht habe, am 14. November 1983 ein neues Testament zu errichten, in dem sie gegenüber ihren beiden Geschwistern bevorzugt wurde, misslungen sei. Die damalige Klägerin, heutige Beklagte 2, habe nicht dartun können, dass sie sich beim Abschluss des Teilungsvertrages in einem wesentlichen Irrtum befunden habe (Urk. 3/17 S. 20). Dieses Urteil ist offenbar am 20. November 1996 in Rechtskraft erwachsen (Urk. 30 S. 7).

b) Die Beklagte 2 erhebt im vorliegenden Verfahren im Zusammenhang mit der Abänderung des Testaments ihrer Mutter (der Erblasserin) F.\_\_\_\_\_ gegenüber der Klägerin den Vorwurf, dass diese die demente Erblasserin mit Arglist dazu gebracht habe, ihre eigenhändige letztwillige Verfügung vom 6. November 1981 zu widerrufen und an deren Stelle am 14. November 1983 eine öffentliche letztwillige Verfügung zu errichten. Ebenso soll sie unrechtmässig ihren Vater (Erblasser) H.\_\_\_\_\_ zu einer Neufassung seines Testamentes gebracht haben. In beiden letztwilligen Verfügungen der Eltern wurden die Beklagte 2 und ihr verstorbener Bruder auf den Pflichtteil gesetzt und die Klägerin auch als Erbin für die frei verfügbare Quote eingesetzt (Urk. 3/1). Wie bereits erwähnt, wurde die letztwillige Verfügung von F.\_\_\_\_\_ jedoch zufolge Ungültigkeit als nichtig erklärt. Die Beklagte 2 wirft der Klägerin Folgendes vor (act. 15 S. 6/act. 117 S. 5): Die Klägerin soll sowohl gegenüber der Erblasserin als auch gegenüber dem beurkundenden Notar mit Nachdruck geltend gemacht haben, dass sie an Multipler Sklerose (MS) leide, weshalb etwas für sie vorgekehrt werden müsse. Die Klägerin habe den Erblasser, der die Übersicht verloren habe und deshalb leicht beeinflussbar gewesen sei, dazu gebracht, sich mit der Errichtung neuer letztwilliger Verfügungen zu befassen. Sie habe ihm hierfür eine Beratung durch ihre Freunde, einen Notar sowie die I.\_\_\_\_\_ [Gesellschaft] aufgedrängt. Sie habe den Erblasser zur Vorbereitung der Testamente instruiert und angeleitet. Die Klägerin habe zwei Änderungsvorschläge für die Testamente der Eltern in Ich-Form des Erb-

lassers verfasst und den Notar glauben lassen, dass diese Papiere vom Erblasser verfasst worden seien.

Die Klägerin habe die demente Erblasserin dem Notar so präsentiert, dass dieser die Demenz nicht bemerkt und arglos die öffentliche letztwillige Verfügung für die Erblasserin errichtet habe. Diese letztwillige Verfügung habe wörtlich mit dem von der Klägerin eingebrachten ersten Änderungsvorschlag für das Testament des Erblassers übereingestimmt. Die Klägerin habe die betagten und rechtsunkundigen Beurkundungszeugen dazu gebracht, gefälligkeitshalber die Urteilsfähigkeit der dementen Erblasserin zu bezeugen.

c) Die Klägerin bestritt diese Darstellung. Hinsichtlich der MS-Erkrankung machte sie insbesondere geltend, dass die Frage der Erbunwürdigkeit bereits Gegenstand eines Erbteilungsprozesses im Nachlass der Erblasserin vor Bezirksgericht Zürich gewesen sei (Prozess-Nr. 01900936). Das Bezirksgericht Zürich habe sich in diesem Urteil vom 1. Dezember 1993 eingehend mit der Frage der Erbunwürdigkeit auseinandergesetzt und ein ausgedehntes Beweisverfahren über diese Frage durchgeführt. Dabei sei es zum Schluss gekommen, dass die Klägerin bei der Beurkundung der letztwilligen Verfügung der Erblasserin und bis in die jüngste Zeit an Multipler Sklerose gelitten oder mindestens bis heute deswegen ärztlich behandelt worden sei (Urk. 11 S. 13; Urk. 30 S. 6 f.). Die Klägerin leitet daraus eine *res iudicata*-Wirkung ab (Urk. 56 S. 2).

2. Was den Prozessverlauf der diversen Verfahren seit Anhebung des Prozesses im Jahre 2007 anbelangt, kann auf deren zusammenfassende Darstellung im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 356 S. 5 ff.).

Mit Urteil vom 1. Februar 2017 wies die Vorinstanz sowohl die Klage als auch die Widerklage ab, unter Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 356 S. 125). Gegen dieses Urteil erhoben sowohl die Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (fortan: Klägerin) wie auch die Beklagte 2, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin (fortan: Beklagte 2) rechtzeitig Berufung. Das von der Beklagten 2 angehobene Berufungsverfahren (LB170022) wurde mit Beschluss vom 28. Juni 2017 erledigt, indem auf die Beru-

fung mangels Leistung des verlangten Kostenvorschusses nicht eingetreten wurde (Urk. 366 im Verfahren LB170022). Auf die von der Beklagten 2 dagegen beim Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 19. Oktober 2017 nicht eingetreten (Urk. 369 im Verfahren LB170022).

Die Berufungsschrift der Klägerin vom 3. April 2017 ging rechtzeitig am 10. April 2017 (Urk. 355) hierorts ein. Mit Verfügung vom 17. Mai 2017 (Urk. 360) wurde der Klägerin Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss von Fr. 24'600.-- zu leisten. Dieser Vorschuss ging fristgemäss am 1. Juni 2017 bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 361). Am 11. August 2017 wurde den Berufungsbeklagten Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 362). Mit Schreiben vom 16. August 2017 teilte der Beklagte 1 mit, dass er als Prozessstandschafter für die Erben von H. \_\_\_\_\_ sel. eingesetzt sei. Bei diesen handle es sich um die Klägerin und die Beklagte 2. Weil beide Erben im vorliegenden Berufungsverfahren beteiligt seien, unterwerfe er sich als Prozessstandschafter dem Prozessergebnis, unabhängig vom Ausgang des vorliegenden Berufungsverfahrens und anerkenne das Urteil des Obergerichtes, wie immer es auch ausfalle, als verbindlich (Urk. 363). Am 21. September 2017 ging die vom 20. September 2017 datierende Berufungsantwort der Beklagten 2 innert Frist hierorts ein; die Beklagte 2 erhob darin gleichzeitig auch Anschlussberufung (Urk. 364). Mit Schreiben vom 21. September 2017 teilte der Rechtsvertreter der Beklagten 2 mit, dass die Eingabe der Beklagten 2 (Urk. 369) als gegenstandslos zu betrachten sei, weil er deren Inhalt noch rechtzeitig in die Berufungsantwort/Anschlussberufung habe einfügen können (Urk. 367).

Am 3. Oktober 2017 wurde der Beklagten 2 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für die angehobene Anschlussberufung in der Höhe von Fr. 24'600.-- angesetzt (Urk. 370). Die Beklagte 2 stellte in der Folge mit Eingabe vom 23. Oktober 2017 den Antrag, die Frist zur Leistung dieses Vorschusses abzunehmen oder bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über die Berufung der Klägerin zu erstrecken; allenfalls sei der Kostenvorschuss zu reduzieren (Urk. 371). Diese Begehren wurden mit Verfügung vom 27. Oktober 2017 abgewiesen und der Beklagten 2 erneut Frist angesetzt, um den Kostenvorschuss

von Fr. 24'600.-- zu bezahlen (Urk. 372). Da dies in der Folge unterblieb, wurde auf die Anschlussberufung der Beklagten 2 mit Beschluss vom 22. November 2017 nicht eingetreten (Urk. 373). Gleichzeitig wurde der Klägerin Frist angesetzt, um zu den von der Beklagten 2 neu eingereichten Unterlagen und neu aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen. Beiden Parteien wurde eine Frist anberaumt, um sich zur Eingabe des Beklagten 1 vom 16. August 2017 (Urk. 363) zu äussern. Die Klägerin ersuchte in der Folge um Abnahme der Frist zur Novenstellungnahme, da die Beklagte 2 inzwischen gegen den Nichteintretensbeschluss bezüglich der Anschlussberufung Beschwerde an das Bundesgericht erhoben habe (Urk. 374). Diesem Begehren wurde mit Verfügung vom 13. Dezember 2017 entsprochen (Urk. 375). Unter dem Datum vom 19. Januar 2018 reichte die Klägerin neue Unterlagen ein (Urk. 376, 377 und 378/3+4). Mit Urteil vom 14. Februar 2018 trat das Bundesgericht auf die gegen den Beschluss vom 22. November 2017 (Nichteintreten auf Anschlussberufung) erhobene Beschwerde nicht ein (Urk. 373). Am 26. Februar 2018 wurde beiden Parteien je Frist angesetzt, um zu den neu geltend gemachten Behauptungen bzw. neu eingereichten Urkunden der Gegenpartei Stellung zu nehmen (Urk. 380). Die entsprechende Eingabe der Klägerin datiert vom 16. April 2018 (Urk. 381); sie wurde der Gegenpartei sowie dem Beklagten 1 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 381 und 382). Mit Verfügung vom 27. April 2018, an die Parteien am 7. Mai 2018 versandt, wurde den Parteien angezeigt, dass kein weiterer Schriftenwechsel erfolgen und keine Berufungsverhandlung durchgeführt werde. Es wurde vorgemerkt, dass das Berufungsverfahren spruchreif und somit in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei (Urk. 382). Mit Verfügung vom 27. Juni 2018 wurden die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Akten des Verfahrens CP070001 des Bezirksgerichts Horgen beigezogen werden (Urk. 385). Mit Verfügung vom 16. Juli 2018 wurde den Parteien mitgeteilt, welche Akten des Verfahrens CP070001 als Kopien zu den Akten des vorliegenden Verfahrens genommen wurden (Urk. 388).

## II.

1. Das vorliegende Verfahren wurde im Jahre 2007 bei der Vorinstanz anhängig gemacht (Urk. 1 und 2). Auf den 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zi-



ivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Der vorinstanzliche Entscheid datiert vom 1. Februar 2017 und wurde den Parteien am 2. März 2017 schriftlich eröffnet (Urk. 351/1-3). Somit ist für das Berufungsverfahren die Schweizerische Zivilprozessordnung anwendbar. Demgegenüber hatte die Vorinstanz in verfahrensrechtlicher Hinsicht die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH anzuwenden. Soweit sich im Rahmen der Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids Fragen der Anwendung von Verfahrensregeln stellen, wird deshalb zu prüfen sein, ob die Vorinstanz die für ihr Verfahren massgeblichen Normen des bisherigen (kantonalen) Rechts richtig angewandt hat; eine Rückwirkung des neuen Rechts findet nicht statt (vgl. Art. 404 Abs. 1 ZPO; ZR 110 Nr. 6 E. 3; BGE 138 I 1 E. 2.1 S. 3; BGer 5A\_330/2013 vom 24.9.2013, E. 2.2).

2. Die Berufung ist "schriftlich und begründet" einzureichen (Art. 311 ZPO). Aus der Rechtsmittelschrift muss hervorgehen, dass und weshalb die Berufungsklägerin den erstinstanzlichen Entscheid anfechtet und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll. Deshalb hat die Berufungseingabe – obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt – Berufungsanträge zu enthalten (BGer 4A\_659/2011 vom 7.12.2011, E. 4), wobei mit Blick auf die reformatorische Natur der Berufung (Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO) grundsätzlich ein Antrag in der Sache selbst zu stellen ist. Dieser muss bestimmt sein. Hat ein Berufungsantrag eine Geldzahlung zum Gegenstand, ist er nach ständiger Praxis zu beziffern, und zwar selbst dann, wenn der Entscheid darüber der Official- und Untersuchungsmaxime unterliegt. Das Erfordernis der Bezifferung gilt auch mit Bezug auf die Anfechtung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. BGer 1C\_399/2012 vom 28.11.2012, E. 4.2.1 m.w.H.; 4A\_352/2011 vom 5.8.2011, E. 2). Werden unbezifferte Berufungsanträge gestellt, ist auf die Berufung bzw. die ungenügend bestimmten Berufungsanträge nicht einzutreten, ohne dass der Berufungsklägerin eine Nachfrist nach Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO einzuräumen wäre. Eine Ausnahme vom Nichteintreten besteht (mit Blick auf das Verbot des überspitzten Formalismus) ledig-

lich dann, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was die Berufungsklägerin in der Sache genau verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag ihrer Meinung nach zuzusprechen ist (vgl. zum Ganzen BGE 137 III 617 E. 4 ff. S. 618 ff.; BGer 5A\_94/2013 vom 6.3.2013, E. 2.2; 4A\_383/2013 vom 2.12.2013, E. 3.2.1; BK ZPO-Sterchi, Art. 311 N 13 ff., N 21; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 311 N 34 f.).

In der Berufungsbegründung sind die gestellten Berufungsanträge zu begründen. Es ist darzulegen, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten fehlerhaft sein soll bzw. als unrichtig erachtet wird. Dazu sind in der Berufungsschrift die zur Begründung der Berufungsanträge wesentlichen Argumente vorzutragen. Die Berufungsschrift muss deshalb – im Gegensatz zur Klageschrift – regelmässig nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36). Die Berufungsklägerin hat – unter Vorbehalt des Novenrechts – mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass den gesetzlichen Begründungsanforderungen weder durch eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch durch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechtslage Genüge getan wird, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht und von dieser erwogen worden ist (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 5A\_247/2013 vom 15.10.2013, E. 3.2). Pauschale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften oder die blosser Wiederholung von bereits vor Vorinstanz Vorgetragenem sind namentlich dann unzulässig bzw. nicht genügend, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausführungen der Berufungsklägerin auseinandergesetzt hat. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbstständige Begründungen, muss sich die Berufungsklägerin in der Berufungsschrift mit allen Begründungen auseinandersetzen. Das Gleiche gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung. Auch hier muss

sich die Berufungsklägerin mit beiden Begründungen auseinandersetzen (Ivo W. Hungerbühler/Manuel Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 36 ff.). Wenn die Berufungsklägerin eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts rügt, sollte sie auch zeigen, dass die Korrektur der Sachverhaltsfeststellung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist. Hat die Vorinstanz tatsächliches Vorbringen oder zu berücksichtigende aktenkundige Tatsachen übersehen, muss die Berufungsklägerin in der Berufungsbegründung explizit darauf hinweisen, dass (und wo) die entsprechenden Umstände bereits vor der Vorinstanz vorgebracht wurden bzw. in den Akten enthalten waren (Hungerbühler/Bucher, a.a.O., Art. 311 N 37). Soweit die Begründung diesen formellen Anforderungen nicht genügt, ist – ebenfalls ohne vorgängige Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO – auf die Berufung nicht einzutreten (BGer 5A\_82/2013 vom 18.3.2013, E. 3.3.3; 4A\_203/2013 vom 6.6.2013, E. 3.2). Die Begründungsanforderungen für die Berufungsantwort entsprechen denjenigen für die Berufung (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 312 N 7, BGer 4A\_258/2015 vom 21.10.2015, E. 2.4.2).

Zwar prüft die Berufungsinstanz nicht nur die geltend gemachten Rügen (Rügeprinzip). Die Berufungsklägerin hat sich nach dem eben Ausgeführten aber mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen und gibt mit ihren Beanstandungen den primären Prüfungsgegenstand des Berufungsverfahrens vor. Im Gegensatz zum früheren zürcherischen Prozessrecht (vgl. § 269 ZPO/ZH) muss das Gericht den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt worden oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden und diese Fehlerhaftigkeiten träten klar zutage (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36). Aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis ist die Berufungsinstanz auch nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 6). Im Ergebnis besteht für die Berufungsinstanz eine Prüfungspflicht hinsichtlich der in der Berufungsschrift (rechtsgenügend) geltend gemachten Mängel und ein Prüfungsrecht bezüglich allfälliger anderer Mängel des angefochtenen Entscheids.

2. Im Berufungsverfahren sind neue Vorbringen nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Danach sind neue Tatsachen und Beweismittel nur noch zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Berufungsinstanz soll zwar den erstinstanzlichen Entscheid umfassend überprüfen, nicht aber alle Sach- und Rechtsfragen völlig neu aufarbeiten und beurteilen. Das Berufungsverfahren steht gewissermassen auf den Schultern des erstinstanzlichen Entscheides und dient nicht dazu, dass die Parteien Versäumtes nachbessern können. Alles, was relevant ist, ist deshalb in das erstinstanzliche Verfahren einfliessen zu lassen (Reetz/Hilber, a.a.O., Art. 317 N 31). Jede Partei, welche neue Tatsachen und Beweismittel einreicht, hat zunächst zu behaupten und zu beweisen, dass dies ohne Verzug geschieht. Will eine Partei unechte Noven geltend machen, so trägt sie die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven. Sie muss zusätzlich Behauptungen aufstellen und Beweise benennen, aus denen sich ergibt, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, aber dennoch keine frühere Kenntnis von den neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen oder Beweismitteln hatte. Der anderen Partei steht der Gegenbeweis offen (Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 317 N 7; vgl. zum Ganzen auch BGer 5A\_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1 m.w.H.).

### III.

1.a) Vorab ist festzuhalten, dass sowohl die Berufung der Beklagten 2 als auch deren Anschlussberufung rechtskräftig erledigt sind. Es geht demnach im Folgenden einzig um die Berufung der Klägerin und darin primär um die Erb- bzw. Erbunwürdigkeit der Klägerin. Entgegen der Auffassung der Beklagten 2 (Urk. 364 S. 6) spielt die Beurteilung der Erbunwürdigkeit im Verfahren CP070001 im vorliegenden Verfahren keine massgebliche Rolle. Zwar ist die Erbunwürdigkeit der Klägerin Thema in beiden Verfahren, doch ist sie in den beiden Verfahren, die unterschiedliche Erblasser betreffen, nicht zwingend gleich zu beantworten. Die in den beiden Verfahren erlassenen Beweisaufgabebeschlüsse sind denn auch nicht in allen Punkten identisch (Vgl. Urk. 149 und Urk. 86A im Verfahren CP070001).

Im Übrigen hat die Vorinstanz das Verfahren CP070001 inzwischen mit Urteil vom 7. Dezember 2017 entschieden. Darin wurde die Klägerin im Nachlass ihres am tt.mm.1984 verstorbenen Vaters, H.\_\_\_\_\_, als erbunwürdig erklärt und der Nachlass geteilt. Der Erbenvertreter wurde angewiesen, der Klägerin (im vorliegenden Verfahren: Beklagte 2) 9/32, der Erbengemeinschaft des am tt.mm.2011 verstorbenen C.\_\_\_\_ 9/32 und der Erbengemeinschaft der am tt.mm.1988 verstorbenen F.\_\_\_\_ 7/16 auszubezahlen (Urk. 484 im Verfahren CP070001). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

b) Die Beklagte 2 stellte in ihrer Berufungsantwort vorab den prozessualen Antrag, wonach das Gericht von Amtes wegen vorfrageweise die Parteistellung des Beklagten 1 zu prüfen und aus Gründen der Prozessökonomie hiezu einen Vorentscheid zu treffen habe (Urk. 364 S. 3). Auf diesen Antrag kann aus den nachfolgenden Gründen nicht eingetreten werden: Vorab ist festzuhalten, dass der Antrag zu wenig bestimmt ist. Es ist nicht klar, was mit diesem Antrag bezweckt werden soll, z.B. ob die Beklagte 2 dem Prozessstandschafter die Parteistellung absprechen will. Weil der Antrag im Rahmen der Berufungsantwort zudem auch nicht begründet wird, kann der mangelhafte Antrag auch nicht im Zusammenhang mit der Begründung interpretiert werden. Da zudem - wie erwähnt - auf die Anschlussberufung nicht eingetreten wurde, können die Ausführungen in der Anschlussberufungsschrift im Zusammenhang mit der Parteistellung des Beklagten 1 im Rahmen der Berufung auch nicht berücksichtigt werden. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagte 2 überhaupt ein Rechtsschutzinteresse an diesem Antrag haben sollte. Vor Vorinstanz hatte die Beklagte 2 selbst geltend gemacht, dass der Erbenvertreter, Rechtsanwalt lic. iur. B.\_\_\_\_\_, im eigenen Namen im Prozess (sog. Prozessstandschafter) auftrete, und verlangt, dass er dementsprechend ins Rubrum aufzunehmen sei (Urk. 212 S. 3). Mit Verfügung der Vorinstanz vom 31. Januar 2014 wurde diesem Begehren in Dispositivziffer 1 entsprochen (Urk. 217 S. 8). Diese Verfügung wurde mit Beschluss des Zürcher Obergerichts vom 10. März 2014 bestätigt (Urk. 224). Ab diesem Zeitpunkt wurde der Beklagte 1 stets in diesem Sinne von den Parteien und den Gerichten (Bezirks- und Obergericht) in den Rechtsschriften bzw. im Rubrum aufgeführt. Wenn die Beklagte 2 nun plötzlich der Meinung sein sollte, dass dieser Um-

stand falsch bzw. zu ändern sei, hätte sie, wie erwähnt, mindestens erläutern und begründen müssen, inwiefern sie ein diesbezügliches Interesse habe, nachdem sie vorher offenbar explizit über Jahre anderer Meinung war. Unter dem Aspekt von Treu und Glauben im Prozess erscheint ihr widersprüchliches Verhalten zumindest problematisch. Auf den Antrag ist jedenfalls mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Im Dispositiv muss dies nicht explizit festgehalten werden.

2. Thema im vorinstanzlichen Prozess ist wie erwähnt primär die Erbwürdigkeit bzw. Erbunwürdigkeit der Klägerin. Die Beklagte 2 erhob gegenüber ihrer Schwester, der Klägerin, den Vorwurf, dass sie die demente Erblasserin, ihre gemeinsame Mutter, mit Arglist dazu gebracht habe, ihre eigenhändige letztwillige Verfügung vom 14. November 1981 zu widerrufen und an deren Stelle eine öffentliche letztwillige Verfügung vom 14. November 1983 zu errichten. Zudem habe die Klägerin bewusst falsche Angaben über die ihr von den Erblassern gewährten Darlehen gemacht und sich damit einen unrechtmässigen Vorteil verschafft.

Zusammenfassend kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Klägerin sich in unredlicher Weise in die Erbschaftsangelegenheiten der Erblasserin eingemischt habe. Beide Erblasser hätten sich über den Gesundheitszustand der Klägerin in einem Irrtum befunden, als sie ihre Testamente von 1981 im Jahre 1983 zu Gunsten der Klägerin abänderten. Die Klägerin habe es unterlassen, ihre Eltern darüber aufzuklären, dass eine erbrechtliche Bevorzugung aufgrund ihrer MS-Erkrankung nicht erforderlich sei, da die Erkrankung – soweit sie überhaupt bestehe –g einen sehr milden Verlauf genommen habe. Zudem habe die Klägerin die Erblasser getäuscht, indem sie in den von ihr für die Erblasser verfassten Notizen bewusst einen tieferen Darlehensbetrag zu ihren Gunsten festgehalten habe. Das Verhalten der Klägerin sei aufgrund der gesamten Umstände als unredlich und unmoralisch und damit als Erbschleicherei zu qualifizieren. Die Klägerin sei im Hinblick auf eine Abänderung des Testaments durch die Erblasserin heimtückisch vorgegangen, indem sie in den als Basis für die Abänderung dienenden Dokumenten zu ihren Gunsten eine falsche Darlehenssumme festgehalten habe. Sie habe es auch unterlassen, die Erblasserin über die ausserordentlich milde

verlaufende MS-Erkrankung zu orientieren. Die Erbuwüdigkeit der Klägerin sei daher zu bejahen (Urk. 356 S. 107 ff.). Die Klage wurde daher abgewiesen.

3.a) Die Klägerin kritisierte in ihrer Berufungsbegründung generell die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung als willkürlich. Es sei nicht zulässig, dass die Vorinstanz vom Regelbeweismass abweiche, nur weil die beweisverpflichtete Partei über keine Beweismittel verfüge. Das Fehlen von Beweismitteln führe nicht zu einer Beweiserleichterung (Urk. 355 S. 6). Auf die in diesem Zusammenhang von der Klägerin einzeln vorgebrachten Rügen ist nachfolgend bei der Behandlung der diversen Themenkomplexe einzugehen.

b) Im modernen Zivilprozess gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung durch das Gericht, welcher nun auch in Art. 157 ZPO ausdrücklich verankert ist. Freie Beweiswürdigung heisst, dass das Gericht nach Abnahme der erforderlichen Beweise ohne Bindung an bestimmte formelle Beweisregeln nach pflichtgemäss ausgeübtem Ermessen und nach seiner frei gebildeten Überzeugung darüber befinden soll, ob der Beweis für eine bestimmte Tatsache geleistet worden ist oder nicht. Glaubwürdigkeit, klare Aussage, Widersprüche etc. bilden Anhaltspunkte für die Beweiswürdigung etwa einer Zeugenaussage durch das Gericht (Stahelin/Stahelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, Zürich 2013, § 18 N 31 f.). Die freie Beweiswürdigung mündet in eine subjektive, allerdings auf die objektive Wahrheit als Beweisziel gerichtete Überzeugung des Gerichts. Sie bestimmt das Beweisergebnis verbindlich, wenn sie mit den Natur- und Denkgesetzen sowie den durchgesetzten Erfahrungssätzen zu vereinbaren ist. Den Kontrollmassstab legt nicht Art. 8 ZGB, sondern letztlich das Willkürverbot fest (BK-Walter, N 122 zu Art. 8 ZGB). Das Beweismass regelt den Grad der Sicherheit, mit welchem die tatbestandsmässigen Tatsachen nachgewiesen werden müssen, um die Rechtsfolge auszulösen. Es bestimmt die Anforderungen an die Intensität des Beweises und steht in engem Zusammenhang mit der Beweiswürdigung, ist begrifflich aber von ihr abzusetzen. Vorerst wird in der Beweiswürdigung geprüft, ob der Beweis erbracht ist. Im Anschluss daran regelt das Beweismass, wann der Beweis gelungen ist. Die Beweiswürdigung ist die qualitative Bewertung der erhobenen Beweise im Einzelfall, das Beweismass die normative Stufe, welche das

Gericht in der konkreten Beweiswürdigung erklimmen muss, um vom non liquet zum Beweis zu gelangen (BK-Walter, N 126 zu Art. 8 ZGB). Vorliegend gilt das Regelbeweismass, also der volle, strenge und sichere oder strikte Beweis muss gelingen. Er ist erbracht, wenn das Sachgericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Wahrheit einer Behauptung und damit vom Vorliegen einer Tatsache voll überzeugt ist. Jeder Hauptbeweis muss im Zivilprozess als Regelbeweis erbracht werden, sofern nicht Gesetz oder gesetzmässiges Richterrecht anderes anordnet. Das Vorliegen der Tatsache braucht nicht mit Sicherheit festzustehen, die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit reicht für den Nachweis aus, selbst wenn eine abweichende Möglichkeit nicht völlig auszuschliessen ist (BK-Walter, N 134 zu Art. 8 ZGB; Leu, DIKE-Komm-ZPO, Art. 157 N 60 ff.; BGE 130 III 113; BGE 130 III 321 E. 3.2.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann sich die nicht beweisbelastete Gegenpartei ausnahmsweise nicht mit einfachem Bestreiten begnügen, wenn sich die beweisbelastete Partei in einer Situation der Beweisnot befindet und die Gegenpartei näher an den zu beweisenden Tatsachen ist. Die Mitwirkungspflicht des Beweisgegners im Beweisverfahren ist Ausfluss des für alle Parteien geltenden Gebots des Handelns nach Treu und Glauben (BGE 115 II 1 E. 4; BGer 4P.196/2005 vom 10. Februar 2006; Göksu, DIKE-Komm-ZPO, Art. 52 N 24 f.; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, § 136 N 21 F.). Blosser faktische Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall vermögen dagegen nicht zu einer Beweiserleichterung führen. Eine Beweisnot liegt nicht in der "Natur der Sache", wenn eine Tatsache, die typischerweise dem unmittelbaren Beweis zugänglich wäre, nicht bewiesen werden kann, weil der beweisbelasteten Partei die Beweismittel fehlen (BGE 130 III 321 E. 3.2.). Allein der Umstand, dass vorliegend Beweisschwierigkeiten bestehen, weil Vorgänge teilweise vor über 30 Jahren stattfanden, kann entgegen der Auffassung der Vorinstanz die Herabsetzung des Regelbeweismasses auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht rechtfertigen. Die Vorinstanz begründete diese Annahme denn auch nicht näher (Urk. 356 S. 25). Insoweit ist die Kritik der Klägerin berechtigt (Urk. 355 S. 4 ff.).

4.a) Die Vorinstanz stellte fest, dass zwischen den Parteien unbestritten sei, dass das öffentlich beurkundete Testament der Erblasserin F.\_\_\_\_\_ vom 14. No-



vember 1983 zufolge Verfügungsunfähigkeit der Erblasserin für ungültig erklärt wurde (Urk. 356 S. 25). Die Klägerin bestritt jedoch, dass sie bei der Errichtung des öffentlich beurkundeten Testaments am 14. November 1983 von der Urteilsunfähigkeit der Erblasserin gewusst habe (Urk. 30 S. 10). Die Vorinstanz führte zu dieser Thematik ein Beweisverfahren durch; die Beweislast auferlegte sie der Beklagten 2 (Urk. 149 S. 9). Im Rahmen der Beweiswürdigung kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Klägerin den Geisteszustand der Erblasserin zum fraglichen Zeitpunkt gekannt habe. Zumindest habe sie gewusst, dass die Erblasserin geistig sehr geschwächt, wenn nicht sogar in einem sehr schlechten Zustand gewesen sei. Es sei davon auszugehen, dass die Erblasserin nach aussen deutlich wahrnehmbar stark in ihrer Gesundheit beeinträchtigt gewesen sei, was die Klägerin habe bemerken müssen. Ob die Erblasserin tatsächlich dement im medizinischen Sinn gewesen sei, könne indessen aufgrund des Ergebnisses des Beweisverfahrens nicht festgestellt werden (Urk. 356 S. 34). Diese Ausführungen der Vorinstanz wurden im Berufungsverfahren von der Klägerin nicht gerügt. Sie machte weder geltend, die Vorinstanz habe eine fehlerhafte Beweiswürdigung vorgenommen, noch sie sei zu einem falschen Beweisergebnis gelangt. Die Klägerin machte in ihrer Berufungsbegründung keinerlei Ausführungen zu diesen Erwägungen der Vorinstanz. Da die Beweiswürdigung der Vorinstanz aus Sicht der Berufungsinstanz zu keinerlei Beanstandungen Anlass gibt, ist somit von diesem Sachverhalt, wonach die Klägerin im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung vom 14. November 1983 gewusst habe, dass die Erblasserin geistig sehr geschwächt, wenn nicht sogar in einem sehr schlechten Zustand gewesen sei, auszugehen.

b) Im Weiteren ist aufgrund des von der Vorinstanz durchgeführten Beweisverfahrens auch davon auszugehen, dass der Erblasser im Herbst 1983 gesundheitlich angeschlagen und zumindest teilweise pflegebedürftig war. Die Vorinstanz schloss aus diesem Umstand, dass der Erblasser in seiner Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt und beeinflussbar gewesen sei. Insbesondere ihm vorgelegte Papiere und Urkunden habe er nicht im Detail hinterfragt (Urk. 356 S. 39). Diese Feststellungen der Vorinstanz wurden von der Klägerin im Berufungsverfahren nicht gerügt. Sie unterliess es, diese Erwägungen der Vorinstanz überhaupt zu

thematizieren. Da die Beweiswürdigung und die daraus von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen als zutreffend erscheinen, erübrigen sich weitere Bemerkungen. Es ist in der Folge von diesem von der Vorinstanz bezüglich des Gesundheitszustandes des Erblassers festgestellten Sachverhalt auszugehen.

5.a) Wie bereits erwähnt, hatte die Beklagte 2 sich stets auf den Standpunkt gestellt, die Klägerin habe nie an der von ihr behaupteten MS-Erkrankung gelitten. Vielmehr habe sie diese Erkrankung, welche im Sommer 1962 vorübergehend vermutet worden sei, gegenüber der Beklagten 2 und insbesondere dem Erblasser vorgetäuscht (Urk. 15 S. 4 und S. 11; Urk. 117 S. 4 und 12). Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass die ursprünglich im Jahre 1962 gestellte Diagnose betreffend diese Erkrankung wenig nachvollziehbar sei. Mehreren Ärzten sei es nicht möglich gewesen, die für eine MS-Erkrankung charakteristischen Symptome gestützt auf objektive Untersuchungen zu bestätigen. Vielmehr würden deren Aussagen oft auf den subjektiven Angaben der Klägerin beruhen. Erst in den 1990er und 2000er Jahren seien die untersuchenden Ärzte zum Ergebnis gelangt, dass die Untersuchungsbefunde zu einer MS-Erkrankung passen würden. Allerdings hätten auch diese Ärzte Vorbehalte anbringen müssen, dass die Symptome auch andere Ursachen haben könnten (Urk. 356 S. 58). Die Vorinstanz stellte sich auf den Standpunkt, dass Einiges gegen die von der Klägerin behauptete MS-Erkrankung spreche. Es erscheine daher fraglich, ob die Klägerin tatsächlich an MS erkrankt sei. Aber selbst wenn davon ausgegangen würde, sei anzunehmen, dass die Klägerin an einer ausserordentlich milden Form von MS und seit 1962 allerhöchstens an leichten Beschwerden der Krankheit leide (Urk. 356 S. 58). Es sei unbestritten, dass die Erblasserin in ihrem am 6. November 1981 verfassten Testament alle drei Kinder gleich behandelt habe und offenbar aufgrund des ausserordentlich milden Verlaufs der MS-Erkrankung für sie in jenem Zeitpunkt keine Gründe für eine bevorzugte Behandlung der Klägerin bestanden hätten (Urk. 356 S. 58).

Wie schon erwähnt, kritisierte die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung als willkürlich. Die Klägerin rügte insbesondere die vorinstanzliche Beweiswürdigung im Zusammenhang mit

der Thematik der von ihr behaupteten MS-Erkrankung (Urk. 355 S. 8 ff.). Sie vertrat die Ansicht, dass sich die Folgerung der Vorinstanz, wonach die MS-Erkrankung in einzelnen Arztberichten "zumindest ansatzweise" bejaht werde, unhaltbar sei. Die Erkrankung sei in mehreren Arztberichten klar bejaht worden. Ein Bericht stamme zudem von einem Neurologen, Dr. J.\_\_\_\_\_, der neben eigenen Untersuchungen auch auf eine aktuelle MRI-Untersuchung abgestellt habe. Er habe festgehalten, dass an der MS-Diagnose ernsthaft nicht zu zweifeln sei (Urk. 355 S. 14). Dass die Vorinstanz in Anbetracht aller geschilderten Beschwerden von nur "minimalen Beschwerden" spreche, lasse sich mit dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nach pflichtgemässen Ermessen nicht vereinbaren (Urk. 355 S. 18). Die Vorinstanz hätte bei korrekter Vorgehensweise feststellen müssen, dass der Beklagten 2 der Beweis dafür, dass die Klägerin bis 1983 nicht an MS gelitten und diese lediglich vorgetäuscht habe, misslungen sei (Beweissatz 11). Zweitens hätte die Vorinstanz auch feststellen müssen, dass der Beklagten 2 der Beweis dafür, dass bis Ende 1983 kein Arzt MS-Symptome diagnostiziert habe, ebenfalls misslungen sei (Beweissatz 12). Die Vorinstanz hätte nicht von sich aus einen anderen Sachverhalt feststellen dürfen, als er von der Beklagten 2 behauptet worden sei. Sie hätte somit nicht davon ausgehen dürfen, dass die Klägerin, wenn überhaupt, an einer MS mit lediglich mildem Verlauf gelitten habe (Urk. 355 S. 37). Dies sei geradezu anmassend (Urk. 355 S. 45).

b) Der Beklagten 2 wurde von der Vorinstanz der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass die Klägerin bis Ende 1983 nicht an der von ihr behaupteten Erkrankung Multiple Sklerose gelitten, sondern diese lediglich vorgetäuscht habe (Hauptbeweis Ziffer 11; Urk. 149 S. 6). Zudem wurde sie dafür beweispflichtig erklärt, dass bis Ende 1983 kein Arzt Symptome der behaupteten Erkrankung Multiple Sklerose bei der Klägerin diagnostizierte, insbesondere keine Erblindungen oder Lähmungen (Hauptbeweise Ziffer 12; Urk. 149 S. 6). Die Beklagte 2 offerierte zum Beweissatz 11 die Urk. 5/3 und 64/8 sowie die Zeugenaussage von Dr. K.\_\_\_\_\_ und die Parteibefragung der Klägerin (Urk. 243 S. 9 f.), wobei alle diese Beweismittel im Verfahren CP070001 produziert wurden. Zu Beweissatz 12 berief sich die Beklagte 2 auf die Urkunden 5/3, 64/7-8, 82/2 und 99/1-13 sowie auf die Zeugenaussage von Dr. K.\_\_\_\_\_ und die Parteibefragung der Klägerin (Urk. 243

S. 10), wobei sämtliche dieser Beweismittel ebenfalls aus dem Verfahren CP070001 stammen. Vorab ist noch zu bemerken, dass aufgrund des Beweisauf-lagebeschlusses vorab der Zeitraum bis Ende 1983 relevant ist.

aa) Dr. L.\_\_\_\_\_ von der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals St. Gallen hielt in seinem Schreiben vom 10. September 1962 an Professor M.\_\_\_\_\_, ... [Funktion] der Neurochirurgischen Universitätsklinik des Kantonsspitals Zürich fest, dass die Klägerin seit dem 31. August 1962 bei ihnen hospitalisiert sei und die Diagnose auf Multiple Sklerose laute. Am 6. August 1962 sei eine Visusstö-rung links aufgetreten, weshalb die Klägerin an Prof. N.\_\_\_\_\_, ... [Funktion] der Augenklinik, überwiesen worden sei. Dr. L.\_\_\_\_\_ stellte an der rechten Fusssohle und über dem rechten Fussrücken eine deutlich herabgesetzte Berührungsemp-findung fest. Der Strichgang sei unsicher gewesen. Am 29. August 1962 sei der neurologische Befund im Wesentlichen unverändert gewesen, es habe jedoch ei-ne Zunahme der Sensibilitätsstörung an beiden Beinen festgestellt werden kön-nen. Bei der Hospitalisation am 31. August 1962 habe man pathologische neuro-logische Symptome gefunden, nämlich eine diskrete Ablassung der linken Papille, eine Lidptose links, einen deutlichen Intentionstremor, links mehr als rechts, eine Ataxic besonders beim Finger-Finger-Versuch. Die Berührungs-, Schmerz- und Temperaturempfindung sei an den Beinen beidseitig nach unten zunehmend ge-stört. Die Vibrationsempfindung sei aufgehoben (Urk. 5/3/B in CP070001). In sei-nem Schreiben vom 26. September 1962 an Prof. N.\_\_\_\_\_ hielt Dr. O.\_\_\_\_\_ von der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals St. Gallen fest, dass neurologisch keine pathologischen (d.h. krankhaften) Zeichen mehr festzustellen seien, dass jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit eine MS-Erkrankung vorliege (Urk. 5/3/C in CP070001). Im Schreiben an die P.\_\_\_\_\_ [Krankenkasse] vom 22. Oktober 1962 ersuchte Dr. O.\_\_\_\_\_ im Auftrag von H.\_\_\_\_\_ die Krankenkasse um Kostengut-sprache für den Klinikaufenthalt der Klägerin vom 31. August bis 22. September 1962 zufolge Abklärung eines unklaren neurologischen Syndroms (Urk. 5/3/D in CP070001). Da Dr. O.\_\_\_\_\_ in diesem Schreiben nicht explizit von einer MS-Erkrankung sprach, schloss die Vorinstanz daraus, dass er an der ursprünglich vermuteten Diagnose einer MS-Erkrankung nicht mehr festgehalten habe (Urk. 356 S. 45). Dieser Schlussfolgerung kann nicht beigepflichtet werden; es

handelt sich dabei um eine blosser Vermutung der Vorinstanz. Es scheint ohne Weiteres plausibel, dass der Arzt den nach seiner eigenen, am 26. September 1962 geäusserten, Auffassung bestehenden Befund, wonach mit grosser Wahrscheinlichkeit eine MS-Erkrankung bei der Klägerin vorliege, gegenüber der Krankenkasse nicht offenlegen wollte und wohl auch nicht musste. Dieses Schreiben vermag den dringenden Verdacht auf das Bestehen einer MS-Erkrankung der Klägerin nach damaliger ärztlicher Beurteilung jedenfalls nicht zu entkräften. Auch den weiteren Ausführungen der Vorinstanz in diesem Zusammenhang kann nicht gefolgt werden. Die Klägerin bejahte im Rahmen der persönlichen Befragung vor Vorinstanz lediglich, dass sie bei ihrem Austritt aus dem Kantonsspital St. Gallen keine relevanten Beschwerden mehr gehabt habe. Auf entsprechende Frage gab sie jedoch an, noch unter Lähmungserscheinungen gelitten zu haben, die sie in der Folge bei Dr. Q.\_\_\_\_\_ und mittels Medikamenten habe behandeln lassen. Sie habe bei ihrem Austritt nicht frei gehen können (Protokoll S. 62 in CP070001). Zwar ist es zutreffend, dass diese Ausführungen, welche zugunsten der Klägerin lauten, keinen Beweis dafür bilden (§ 149 Abs. 3 ZPO/ZH), dass die Klägerin beim Spitalaustritt noch Lähmungserscheinungen aufwies, doch ist dies unerheblich, da der Klägerin der entsprechende Beweis nicht oblag, sondern der Beklagten 2. Sie hatte die persönliche Befragung der Klägerin als Beweismittel angeboten (Urk. 243 S. 10). Die zitierte Protokollstelle bestätigt die Version der Beklagten 2 jedenfalls nicht. Im Übrigen ist noch anzumerken, dass sich aus dem Austrittsbericht des Spitals vom 26. September 1962 auch nicht ergibt, dass die Klägerin symptomfrei aus dem Spital entlassen wurde. Es wurde nämlich explizit erwähnt, dass der rechte Radiusperiotreflex etwas lebhafter war als links, rechts habe sich ausserdem ein deutlicher Fussklonus befunden. Im Übrigen hätten keine pathologischen Zeichen mehr festgestellt werden können (Urk. 5/3/C in CP070001). Die im Rahmen der Beweiswürdigung wiedergegebene Darstellung der Aussagen der Klägerin bezüglich der Behandlung ihrer Restbeschwerden kann ebenfalls nicht zu ihren Lasten und nicht zugunsten der Beklagten 2 verwendet werden (Urk. 356 S. 45).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ärzte damals - mindestens mit grosser Wahrscheinlichkeit - von einer MS-Erkrankung der Klägerin ausgingen.

Auch steht fest, dass die Klägerin unter Symptomen, welche von einer MS-Erkrankung herrühren konnten, litt. Es waren Visusstörungen festgestellt worden wie auch deutlich herabgesetzte Berührungsempfindungen. Der Strichgang war unsicher. Am 29. August 1962 war der neurologische Befund im Wesentlichen unverändert, es wurde jedoch eine Zunahme der Sensibilitätsstörung an beiden Beinen festgestellt. Bei der Hospitalisation am 31. August 1962 fand man pathologische neurologische Symptome, nämlich eine diskrete Ablassung der linken Papille, eine Lidptose links, einen deutlichen Intentionstremor, links mehr als rechts, eine Ataxic besonders beim Finger-Finger-Versuch. Die Berührungs-, Schmerz- und Temperaturempfindungen waren an den Beinen beidseitig nach unten zunehmend gestört. Die Vibrationsempfindung war aufgehoben. Demgemäss konnte die Beklagte 2 mit diesen Urkunden nicht beweisen, dass die Klägerin keine Symptome von MS aufgewiesen habe. Ob diese Visusstörung tatsächlich eine (vorübergehende) Erblindung war und es sich bei den Beeinträchtigungen im Berührungs- und Sensibilitätsbereich um wahrgenommene Lähmungen handelte, kann offen bleiben. Jedenfalls waren neurologische Ausfälle festzustellen.

Es ist unbestritten, dass der Klägerin diese Diagnose vorerst von den Eltern und Ärzten verschwiegen wurde und sie erst ungefähr 1973 von dieser Erkrankung, vermutlich durch Dr. R.\_\_\_\_\_, Kenntnis erhielt (Protokoll S. 28 in CP070001; Urk. 356 S. 56; Urk. 5/3/Z S. 7 in CP070001). Die Klägerin machte geltend, dass ihr diese Diagnose eröffnet worden sei, als sie 1972 habe heiraten wollen (Urk. 5/3/Z S. 7 in CP070001). Aufgrund dieses Umstandes erscheint es unwahrscheinlich, dass die Klägerin bis zu jenem Zeitpunkt eine MS-Erkrankung vortäuschen wollte. Es wurde jedenfalls nicht behauptet, dass sie ohne konkrete Anhaltspunkte, allein aufgrund ihrer Fantasie, auf eine solche Idee gekommen wäre. Sie wusste damals nichts von einer solchen Diagnose. Dagegen wussten ihre Eltern darüber Bescheid und gingen offenbar damals vom Vorliegen dieser Krankheit aus. Eine Täuschung wäre somit gar nicht möglich gewesen. In ihrem eigenen Bericht vom 27. Juni 1969 (Urk. 5/3/H in CP070001; vgl. auch Urk. 5/3/Ja und Jb vom 22. Juli 1969 bzw. 23. Juli 1969) betreffend ihren Unfall vom 15. Dezember 1959 erwähnte die Klägerin zwar Symptome, welche von einer MS-

Erkrankung herrühren könnten, subsumierte sie aber nicht darunter, sondern sprach von einer Sehnerventzündung mit vorübergehender teilweiser Erblindung. Daran habe sich eine sog. Polyneuritis mit Lähmungserscheinungen angeschlossen. An dieser Nervenentzündung leide sie seither und sollte jede Woche den Arzt konsultieren. Grössere Anstrengungen, auch geistige, würden zu Rückfällen führen (Sehschwierigkeiten, Gehbehinderung). Soweit ersichtlich, liess sich die Klägerin in dieser Zeitspanne immer wegen Beschwerden im Zusammenhang mit dem am 15. Dezember 1959 erlittenen Turnunfall, bei dem sie eine Verletzung des rechten Handgelenks erlitten hatte, untersuchen. In diesem Zusammenhang hielt Dr. S.\_\_\_\_\_ in seinem Schreiben vom 24. Juli 1967 fest, dass eine sehr auffällige Diskrepanz zwischen dem Beschwerdebild und dem minimalen objektiven Befund bestehe. Es seien erhebliche psychische Überlagerungen anzunehmen, welche sich aus dem Unfallgeschehen und der nachfolgenden Behandlung entwickelt hätten. Die Beschwerden seien nicht als unfallfremde Faktoren zu werten (Urk. 5/3/G in CP070001). Prof. T.\_\_\_\_\_ untersuchte die Klägerin offenbar ebenfalls im Zusammenhang mit dem von ihr erlittenen Turnunfall. Prof. T.\_\_\_\_\_ war beauftragt worden, in diesem Kontext die Möglichkeit eines unfallfremden neurologischen Leidens abzuklären. Prof. T.\_\_\_\_\_ ging in seinem Bericht vom 16. September 1969 davon aus, dass 1962 bei der Klägerin eine Neuromyelitis optica vorhanden gewesen sei. Die später aufgetretenen Beschwerden würden für eine rezidivierende Entzündung bzw. Demyelinisation des Nervensystems sprechen. Er wolle jedoch keine Diagnose formulieren, weil strenggenommen Beweise fehlten, dass sich tatsächlich Krankheitsschübe abgespielt hätten. Die damaligen Akten seien nicht mehr auffindbar. Heute jedenfalls bestünden keine Hinweise auf ein unfallfremdes Nervenleiden (Urk. 5/3/K in CP070001).

Dieser Arztbericht vermag den Beweis dafür, dass die Klägerin eine MS-Erkrankung vorgetäuscht habe, nicht zu erbringen. Dem Bericht ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Erkrankung tatsächlich nicht vorlag. Im Vordergrund der Untersuchungen von Prof. T.\_\_\_\_\_ stand die Frage des Zusammenhangs der Handgelenksverletzung mit einer allenfalls unfallbedingten Schädigung des Nervensystems. Die Klägerin selbst wusste damals noch nicht, dass überhaupt einmal eine solche Diagnose gestellt worden war und konnte dem Arzt daher auch

nichts solches berichten. Zudem fehlten gemäss den Angaben von Prof. T.\_\_\_\_\_ die früheren ärztlichen Unterlagen, weshalb er wohl keine Kenntnis der damaligen Feststellungen haben konnte. Aus dem Attest geht nicht hervor, dass Prof. T.\_\_\_\_\_ die Klägerin spezifisch auf MS abgeklärt hätte. Es wurde offenbar keine Liquoruntersuchung vorgenommen und kein EEG durchgeführt. Der Beweis, wonach die Klägerin eine solche Erkrankung vorgetäuscht habe, kann mit diesem Arztbericht daher nicht erbracht werden kann.

bb) In der Folge wurde die Klägerin im Jahre 1973 von ihrem Hausarzt Dr. U.\_\_\_\_\_ an Dr. R.\_\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Neurologie, überwiesen, wobei es offenbar auch um die Frage ging, ob der Klägerin zufolge Vorliegens einer allfälligen MS-Erkrankung von einer Schwangerschaft abgeraten werden sollte. Wie oben erwähnt, machte die Klägerin geltend, dass sie in diesem Zusammenhang zum ersten Mal von der MS-Diagnose in Kenntnis gesetzt worden sei (vgl. Urk. 5/3/Z S. 7 in CP070001). Dr. R.\_\_\_\_\_ kam in seinem Bericht vom 4. Oktober 1973 zum Schluss, dass die neurologischen Befunde der Klägerin durchwegs normal seien. Zweifellos liessen sich die anamnestischen Angaben jedoch am besten im Rahmen einer demyelinisierenden Erkrankung im Sinne einer Multiplen Sklerose erklären. Ein völlig normaler Neurostatus mehr als 10 Jahre nach den ersten Symptomen einer MS-Erkrankung wäre sehr ungewöhnlich, obwohl bei einer MS-Erkrankung lange symptom- und beschwerdefreie Intervalle vorkommen könnten, wie auch eine "geheilte" Multiple Sklerose. Neben der Möglichkeit, dass ein derart benigner Krankheitsverlauf vorliege, sei auch in Erwägung zu ziehen, dass 1962 ein parainfektöses neurologisches Syndrom vorgelegen haben könnte. Allerdings wären damit die Sehstörungen aus dem Jahre 1968 nicht erklärt. Trotz der Möglichkeit durchgemachter Manifestationen einer Multiplen Sklerose schein in diesem Falle ein "Verbot" von Schwangerschaften hart. Er werde sich nochmals mit der Patientin besprechen und ihr die Risiken "auseinandersetzen" (Urk. 5/3/P in CP070001). Aufgrund dieses Arztberichts wurde somit nicht abschliessend festgestellt, dass die Klägerin nicht an MS erkrankt war, sondern die Möglichkeit des Bestehens dieser Krankheit offengelassen. Jedenfalls von diesem Zeitpunkt an musste die Klägerin davon ausgehen, dass sie möglicherweise an Multipler Sklerose erkrankt sei.



cc) Mit Schreiben vom 6. September 1979 wurde die Klägerin vom Strassenverkehrsamt der Stadt Zürich aufgefordert, ein Arztzeugnis einzureichen, welches über ihren allgemeinen Gesundheitszustand, insbesondere aber über die Multiple Sklerose Auskunft gebe (Urk. 5/3/R in CP070001). In seinem Schreiben an die Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle vom 21. September 1979 erklärte der damalige Hausarzt (Prot. S. 55 in CP070001) der Klägerin, Dr. V.\_\_\_\_\_, dass er wegen der MS-Diagnose Nachforschungen angestellt und ein Gutachten von Prof. R.\_\_\_\_\_, gefunden habe, worin dieser die Diagnose angezweifelt habe, da die Klägerin nach einer gründlichen neurologischen Untersuchung keine MS-Anzeichen gezeigt habe. Seit 1973 seien auch keine Symptome aufgetreten. Die Klägerin sei voll arbeits- und leistungsfähig. Er sei der Meinung, dass man die Diagnose MS aus der Krankengeschichte der Klägerin streichen sollte (Urk. 5/3/R in CP070001). Nur vier Jahre zuvor, am 23. Dezember 1975, hatte derselbe Arzt in einem Schreiben an das kantonale Steueramt erklärt, dass bei der Klägerin seit 1962 die Diagnose einer Multiplen Sklerose bestehe. Diese chronische Erkrankung bedürfe regelmässiger Kontrollen; die Klägerin sollte daher steuerlich entlastet werden (Urk. 99/2 in CP070001). Auf diesen Widerspruch hingewiesen, meinte die Klägerin in der persönlichen Befragung, dass Dr. V.\_\_\_\_\_ mit der Bemerkung, dass die Diagnose MS aus ihrer Krankengeschichte zu streichen sei, habe erreichen wollen, dass sie nicht jedes Jahr hätte Abklärungen machen müssen (Prot. S. 55 in CP070001). Bezüglich der Würdigung dieser sich widersprechenden Angaben ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 356 S. 48 f.), welche von der Klägerin nicht explizit kritisiert wurden. Da die beiden Schreiben widersprüchlich sind, vermögen sie den fraglichen Beweis nicht zu erbringen. Es bleibt offen, ob es sich bei dem Schreiben von Dr. V.\_\_\_\_\_ an das Strassenverkehrsamt um eine Gefälligkeitsbestätigung handelte.

In der von Dr. V.\_\_\_\_\_ über die Klägerin erstellten Krankenakte befinden sich Eintragungen, welche Hinweise auf eine bestehende MS-Erkrankung geben. Im Sommer 1979 hielt der Arzt fest, dass die Klägerin Ausfälle beim Sehen gehabt habe, ohne dass es zu einer Zentralblindheit gekommen sei. Mit Vitamin B-Behandlung sei der Zustand wieder besser geworden. Unter dem Datum des 17. März 1983 stellte er fest, dass beide Beine gefühllos und schwer gewesen

seien. Zudem habe die Klägerin seit einer Woche ein Ziehen in den Armen beklagt und gehe seit drei Jahren allgemein langsamer. Diese Befunde ordnete er offenbar einer MS-Erkrankung zu (Urk. 99/4 in CP070001). Aus dieser Krankengeschichte ergibt sich, dass Dr. V.\_\_\_\_\_ eine MS-Erkrankung der Klägerin als mögliche Ursache für die genannten Störungen für wahrscheinlich hielt. Dafür bestanden demgemäss objektive Hinweise. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, dass er diese Problematik nicht auch mit der Klägerin besprach. In diesem Sinne erscheint es plausibel, dass die Klägerin zu jenem Zeitpunkt weiterhin davon ausgehen musste, dass sie (möglicherweise) an dieser Krankheit litt. Wenn sie aber subjektiv von diesem Umstand ausgehen durfte bzw. musste, kann nicht gesagt werden, dass sie diese Krankheit gegenüber Dritten allenfalls nur vor-täuschte. Die von Dr. V.\_\_\_\_\_ geführte Krankenakte vermag diesen Beweis jedenfalls nicht zu erbringen. Auch steht fest, dass die Klägerin damals starke Sehstörungen im Sinne von Ausfällen beim Sehen hatte, auch wenn keine Zentralblindheit erfolgte. Zudem waren auch beide Beine gefühllos, was die Klägerin möglicherweise laienhaft als Lähmung bezeichnete. In diesem Sinne ist als bewiesen zu erachten, dass bei der Klägerin vor 1983 wiederholt Symptome von Multipler Sklerose im Sinne des Hauptbeweises 12 auftraten.

dd) Der Nachfolger von Dr. V.\_\_\_\_\_, Dr. W.\_\_\_\_\_, bestätigte in einem ärztlichen Zeugnis vom 30. April 1990, dass gemäss Akten seines verstorbenen Vorgängers Dr. V.\_\_\_\_\_ die Klägerin ab 11. Januar 1975 bis 19. März 1983 von diesem unter der seit 1962 bekannten Diagnose einer Multiplen Sklerose behandelt worden sei (Urk. 5/3/X [Rückseite] in CP070001). Dr. W.\_\_\_\_\_ wurde als Zeuge zur Krankenakte seines Vorgängers betreffend die Klägerin befragt. Dr. W.\_\_\_\_\_ erklärte anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 28. September 1993 (Prozess Nr. 01900936) auf die Frage, ob es richtig sei, dass bis zum Zeitpunkt des Gutachtens an das Strassenverkehrsamt, nämlich bis 21. September 1979, bei keiner Untersuchung der Klägerin die von ihr behauptete MS bestätigt worden sei, dass er widersprechen müsse. Die Sehstörungen seien offenbar weitergegangen. Sehstörungen seien ein Hauptdiagnostikum für MS. Sehstörungen würden zwar nicht nur bei dieser Krankheit auftreten. Im Zusammenhang mit der Notiz vom Dezember 1978 sei aber eine Verbindung zur Diagnose MS gezogen worden. Auf die

Frage, ob seit Erstellung des Gutachtens an das Strassenverkehrsamt im September 1979 irgendwelche Befunde vorlägen, welche die Diagnose MS stützen würden, meinte Dr. W.\_\_\_\_\_, dass mit Datum vom 19. März 1983 von seinem Vorgänger festgehalten worden sei, dass die Patientin Gefühllosigkeit in beiden Beinen verspüre, diese bleischwer seien und ein Ziehen in den Armen vorhanden sei. Sie stolpere mit dem rechten Fuss und sei ganz müde. Diese Angaben könnten ohne Weiteres unter der Diagnose MS als vorübergehende Symptome betrachtet werden. Auf die Frage, ob sie könnten oder müssten, antwortete Dr. W.\_\_\_\_\_, dass beim diskutierten Krankheitsverlauf ab 1962 diese Symptome im Gesamtbild einer MS diskutiert werden müssten. Auf die weitere Frage, ob dadurch die MS-Diagnose erhärtet, wahrscheinlich oder lediglich als nicht ausgeschlossen dargestellt werde, meinte der Zeuge, dass diese Angaben als schubweise Symptome anzusehen seien. Zwar könnten sie grundsätzlich auch andere Ursachen haben. Im Zusammenhang mit der Diagnose MS seit 1962 seien sie jedoch zu berücksichtigen (Urk. 99/1 S. 181 f. in CP070001). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Dr. W.\_\_\_\_\_ offenbar aufgrund der von seinem Vorgänger erstellten Krankenakte von einer MS-Erkrankung der Klägerin ausging. Ob dabei spezialärztliche Untersuchungen stattfanden oder nicht, ist unerheblich. Entscheidend für das Beweisthema, ob die Klägerin bis Ende 1983 nicht an MS gelitten, sondern diese Erkrankung lediglich vorgetäuscht habe, ist der Umstand, wie ihre immer wieder aufgetretenen Beschwerden von den Ärzten bis zu diesem Zeitpunkt beurteilt wurden. Für die Klägerin selbst war es unerheblich, durch welche Untersuchungen oder Abklärungen die Ärzte zu ihrer Diagnose gelangten. Die Klägerin als Laie in medizinischen Fragen war wohl kaum in der Lage, die Methodik der Diagnosestellung zu hinterfragen. Aufgrund der Beurteilung der Krankenakte von Dr. V.\_\_\_\_\_ durch seinen Nachfolger Dr. W.\_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass Dr. V.\_\_\_\_\_ zu Recht von einer solchen Diagnose ausging. Da Dr. V.\_\_\_\_\_ somit nicht von der ursprünglichen Diagnose abwich, ist nicht anzunehmen und wurde auch nicht behauptet, dass er der Klägerin etwas anderes mitgeteilt hätte. Für die Klägerin bestand demnach im Jahre 1983 kein Anlass anzunehmen, dass sie nicht an dieser Krankheit leide. Somit ist auch mittels dieser

Beweismittel nicht nachgewiesen, dass die Klägerin ihre MS-Erkrankung lediglich vortäuschte.

ee) Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass sich aus den Schreiben von Dr. AA.\_\_\_\_\_ von der Neurologischen Poliklinik des Universitätsspitals Zürich vom 30. Juni und 18. Juli 1980 (Urk. 5/3/S und 5/3/U in CP070001) keine Beurteilung auf eine MS-Erkrankung der Klägerin ergeben würden. Aus diesen Arztberichten geht klar hervor, dass die Klägerin sich nicht wegen ihrer MS-Erkrankung, sondern wegen einer erlittenen Hirnerschütterung in die Behandlung bei Dr. AA.\_\_\_\_\_ begab. Dem Bericht vom 30. Juni 1980 ist zu entnehmen, dass die Klägerin am 4. Mai 1980 und nochmals ca. Mitte Juni 1980 ihren Kopf angeschlagen habe und kurzzeitig bewusstlos gewesen sei. Seither klage sie über messerstichartige Schmerzen über dem Hinterkopf und Schwindel beim Rückwärtsblicken. Die Patientin habe erklärt, dass sie seit 1962 schon an MS leide und alle zwei Jahre 1-2 Schübe mit Sehstörungen und Lähmungen erleide. Vitamin B1 sei dagegen sehr wirkungsvoll, weshalb sie täglich 900mg einnehme. Dr. AA.\_\_\_\_\_ ging davon aus, dass es sich bei den aktuellen Beschwerden, Kopfschmerzen, um ein postcommotionelles Syndrom handle. Neurologische Ausfälle, die auf eine MS hinweisen würden, hätten sie nicht gefunden, ausser den leichten Sensibilitätsstörungen an den Fingern der linken Hand und über dem Fuss und Unterschenkel rechts (Urk. 5/3/S in CP070001). Dem Bericht vom 18. Juli 1980 ist zu entnehmen, dass bei der Klägerin vorübergehend auch Sehstörungen auftraten, die jedoch wieder verschwunden seien. Es hätten immer noch gewisse Empfindungsstörungen bestanden. Er hätte bei der Patientin noch die visuell evozierten Potentiale abgeleitet, die aber gut im Normbereich gelegen hätten. Bei einer multiplen Sklerose-Patientin mit Sehstörungen seien diese meistens verlangsamt. Bei der erfolgten Untersuchung hätten keine fokal neurologischen Ausfälle festgestellt werden können (Urk. 5/3/U in CP070001). In seinem Schreiben an Dr. V.\_\_\_\_\_ hielt Dr. AA.\_\_\_\_\_ fest, dass die Kopfschmerzen der Patientin mit Dihydergot behandelt worden seien. Die Patientin habe das Medikament von sich aus abgesetzt. Da sich eine weitere Behandlung erübrige, hätte er mit der Patientin vereinbart, dass sie sich bei erneuten Beschwerden wieder bei ihm oder Dr. V.\_\_\_\_\_ melden würde (Urk. 5/3/T in CP070001). Auch dieses Schreiben belegt eindeutig,

dass die medizinischen Abklärungen die von der Klägerin erlittene Hirnerschütterung betrafen. Es bestehen keine Hinweise, dass die Klägerin spezifisch auf das Vorliegen einer MS-Erkrankung untersucht worden wäre. Dr. AA.\_\_\_\_\_ machte auch keine konkreten Angaben betreffend einer MS-Erkrankung, insbesondere attestierte er auch nicht, dass eine solche nicht vorliege. Offensichtlich wurde nur abgeklärt, ob die Symptome neurologisch eine andere Ursache als die erlittene Hirnerschütterung haben könnten. Die Klägerin selbst führte aus, dass sie die MS-Erkrankung nur erwähnt habe, weil sie vom Arzt bei der Aufnahme nach bestehenden Krankheiten gefragt worden sei, was ohne Weiteres plausibel erscheint, da allgemein üblich ist, dass ein Patient zu Beginn der Behandlung nach vorhandenen Krankheiten gefragt wird. Im Weiteren verhält es sich in der Regel auch so, dass Ärzte Informationen von Patienten über bestehende Krankheiten nicht in jedem Fall von Grund auf überprüfen, sondern von diesen Angaben ausgehen und sie so in der Krankengeschichte notieren, ausser es lägen Umstände vor, die eine (weitergehende) Abklärung erforderlich machen würden. Es wäre unrealistisch, von einem Arzt zu erwarten, dass er alle Angaben eines Patienten über früher erlittene oder bestehende Krankheiten verifizieren würde, ausser es würden begründete Zweifel bestehen. Es ist daher ohne Weiteres erklärbar, dass die Ärzte die Diagnose ihrer Vorgänger auch im Falle der Klägerin ohne eigene Abklärungen übernahmen und in der Folge davon ausgingen. Aus den Arztberichten von Dr. AA.\_\_\_\_\_ lässt sich daher nichts zu Gunsten des Standpunktes der Beklagten 2 ableiten.

ff) Bezüglich der Behandlung der Klägerin bei Dr. K.\_\_\_\_\_ in der Zeit zwischen Mai 1981 bis November 1983 erachtete die Vorinstanz zu Recht den Hauptbeweis der Klägerin für gelungen, wonach sie bei Dr. K.\_\_\_\_\_ nicht wegen ihrer MS-Erkrankung in Behandlung gewesen sei (Urk. 356 S. 52). Demnach ist davon auszugehen, dass die Klägerin Dr. K.\_\_\_\_\_ wegen einer anderen gesundheitlichen Störung aufsuchte. Urkunde 82/2 in CP070001 lässt sich denn auch einzig entnehmen, dass die Klägerin in der genannten Zeitspanne fünf Konsultationen bei Dr. K.\_\_\_\_\_ wahrnahm. Weitergehende Angaben sind in dieser Urkunde nicht aufgeführt. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 356 S. 51), kann daher auch nicht gesagt werden, dass keinerlei Hinweise auf eine MS-

Erkrankung aufgeführt seien, weil generell keinerlei Hinweise auf irgendeinen Behandlungsgrund genannt werden und Dr. K.\_\_\_\_\_ in seiner Zeugeneinvernahme auch ausdrücklich erklärte, nicht festgehalten zu haben, weshalb die Klägerin bei ihm in Behandlung gewesen sei. Dr. K.\_\_\_\_\_ erklärte lediglich, dass er eine MS-Erkrankung nicht selbst behandelt hätte. Die Klägerin sei sicher nicht deswegen zu ihm gekommen (Prot. S 167 in CP070001). Daraus lässt sich jedoch in keiner Weise schliessen, dass die Klägerin nicht an einer MS-Erkrankung leidet bzw. damals litt, weil sie ja offensichtlich aus einem anderen Grund bei Dr. K.\_\_\_\_\_ war.

gg) Dr. AB.\_\_\_\_\_ bestätigte in Vertretung seines Praxiskollegen Dr. AC.\_\_\_\_\_ am 5. Februar 1991, dass die Klägerin seit 31. Juli 1984 in ihrer Gemeinschaftspraxis in Behandlung stehe. Die Klägerin leide unter einer seit 1962 bekannten multiplen Sklerose, welche in den letzten Jahren keine grösseren Probleme geboten habe. Ausser seltenen kleineren Störungen, welche die Sehkraft kurzfristig beeinträchtigt oder sich in einer leichten Schwäche im rechten Bein gezeigt hätten, sei sie beschwerdefrei gewesen. Die Klägerin verstehe es sehr gut, leichtere Schübe frühzeitig zu erkennen und durch gewisse Verhaltensregeln zu coupieren. Sie nehme deshalb auch täglich Medikamente ein. Was die Prognose des weiteren Verlaufs der Krankheit anbelange, könnten keine sicheren Aussagen gemacht werden (Urk. 5/3/X in CP070001). Diesem Bericht kann jedenfalls entnommen werden, dass Dr. AB.\_\_\_\_\_ von einer bestehenden MS-Erkrankung der Klägerin ausging und die Klägerin auch leichte Störungen zeigte, welche er offenbar mit diesem Befund in Einklang brachte. Er hielt auch fest, dass die Klägerin Verhaltensmassnahmen gegen leichtere Schübe ergriffen habe und ständig Medikamente gegen die Krankheit einnehme. Es lassen sich diesem Schreiben somit keine Anhaltspunkte entnehmen, wonach die Krankheit nicht vorhanden bzw. nur vorgetäuscht war. Auch ging der Arzt offensichtlich von MS-Symptomen aus, auch wenn er keine gravierenden Krankheitsschübe diagnostizierte. Die Urkunde ist daher nicht geeignet, den Nachweis für die der Beklagten 2 auferlegten Hauptbeweise 11 und 12 rechtsgenügend zu erbringen. Im Übrigen wurde der Inhalt dieses Berichts in der Folge von Dr. AC.\_\_\_\_\_, dem Praxiskollegen von Dr. AB.\_\_\_\_\_, am 1. September 2001 (Urk. 64/9 in CP070001) und 29.

Januar 2009 (Urk. 64/10 in CP070001) nochmals bestätigt. Dr. AC.\_\_\_\_\_ hielt fest, dass zwar keine grösseren Schübe aufgetreten seien, die Patientin aber durch grosse Ermüdung (Fatigue) und Beschwerden beim Gehen und Sehen sowie eine verminderte Belastbarkeit eingeschränkt sei. Seit dem 1. Januar 1997 bestehe deshalb Invalidität (Urk. 64/10 in CP070001). Diese Müdigkeit und die seit 1997 stark eingeschränkte Arbeitsfähigkeit im Zusammenhang mit der Multiplen Sklerose wurde auch von Dr. J.\_\_\_\_\_ in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2001 thematisiert: Er führte aus, dass die Arbeitsfähigkeit der Klägerin seit Januar 1997 50% betrage und per 1. Mai 2001 auf 25% habe reduziert werden müssen (Urk. 64/8 in CP070001).

Schon zuvor im Jahre 1996 hatte der Neurologe Dr. J.\_\_\_\_\_ den Hausarzt der Klägerin, Dr. AC.\_\_\_\_\_, über die von ihm bei der Klägerin durchgeführte neurologische Untersuchung vom Juni 1996 in Kenntnis gesetzt. Vorab hielt er fest, dass die Diagnose auf Enzephalomyelitis disseminata (Multiple Sklerose) laute. Er führte aus, dass an der Diagnose einer multiplen Sklerose als Ursache für die seit 1962 aufgetretenen neurologischen Störungen kaum zu zweifeln sei. Etwas ungewöhnlich sei der 1962 erhobene Liquorbefund, der als grenzwertig einzustufen, jedoch mit einer multiplen Sklerose noch knapp vereinbar sei. Die übrigen Untersuchungsbefunde seien mit einer MS dagegen gut vereinbar. Zur Zeit sei eine Behandlung nicht erforderlich, da die Krankheit keine Aktivität zeige (Urk. 64/7 in CP070001). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Dr. J.\_\_\_\_\_ als Facharzt für Neurologie die Diagnose einer Multiplen Sklerose bestätigte bzw. nicht ernsthaft in Zweifel zog, sondern von diesem Krankheitsbild ausging und zwar auch für die vorangegangenen Jahre. Zwar konstatierte Dr. J.\_\_\_\_\_ für den damaligen Zeitpunkt keine gravierenden Schubsituationen, doch sprach er klar von neurologischen Störungen, insbesondere einer (krankheitstypischen) grossen Ermüdungserscheinung und einer aus diesen Beeinträchtigungen resultierenden eingeschränkten Arbeitsfähigkeit. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Klägerin einer anderen Ursache zuzuschreiben wäre. Insofern kann keine Rede davon sein, dass keine Symptome dieser Krankheit vorhanden waren bzw. sind. Dr. J.\_\_\_\_\_ hielt jedoch fest, dass in den Jahren

1974 und 1988 (nach 1962) erneut Schübe mit Lähmungen in den Beinen aufgetreten seien (Urk. 64/7 in CP070001).

Die Klägerin reichte mit der Berufungsbegründung ein weiteres Zeugnis von Dr. J.\_\_\_\_\_ vom 20. September 2016 ein (Urk. 358/2). Diese Urkunde wurde entgegen der Auffassung der Klägerin (Urk. 356 S. 10) verspätet eingereicht, weshalb sie nicht berücksichtigt werden kann (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Gemäss § 115 Ziff. 2 ZPO/ZH hätte diese Urkunde auch nach abgeschlossenem Beweisverfahren vor Vorinstanz noch eingereicht werden können. Das Urteil wurde erst im Februar 2017 gefällt.

Im Verlaufe des Berufungsverfahrens erfolgte am 19. Januar 2018 eine weitere Eingabe der Klägerin, mit welcher sie einen Arztbericht von Dr. J.\_\_\_\_\_ vom 21. November 2017 und einen Arztbericht von Dr. AD.\_\_\_\_\_ vom 20. Dezember 2017 (der soeben erst via Hausärztin bei ihr eingetroffen sei) einreichte (Urk. 376, Urk. 378 /3+4). Diese Eingabe war der Gegenpartei mit Verfügung vom 26. Februar 2018 zugestellt worden (Urk. 380); sie liess sich dazu nicht vernehmen, bestritt diese Behauptung demnach auch nicht. Die neu eingereichten Arztberichte sind als zulässige Noven zu berücksichtigen (Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Dem Attest von Dr. J.\_\_\_\_\_ vom 21. November 2017 lässt sich entnehmen, dass es infolge der seit 1962 bekannten Multiplen Sklerose mit gutmütigem Verlauf im Verlaufe des Monats Juli 2017 doch zu einer schubartigen Verschlechterung mit Gefühlsstörungen an allen vier Extremitäten gekommen sei. Die Symptomatik habe mit Kortision recht gut aufgefangen werden können; im Status hinterlasse der Schub aber doch leichte Rückstände in Form einer leichten Ataxie und einer reduzierten Wahrnehmung des Vibrationssinnes an allen vier Extremitäten. Des Weiteren bestehe eine für eine MS typische, allgemeine Müdigkeit mit rascher "Erschöpfbarkeit". Die Frage einer Interferonbehandlung bleibe noch immer offen. Falls ein weiterer Schub auftreten sollte, würde er eine solche Behandlung befürworten (Urk. 378/3). Dr. AD.\_\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie, führte aus, dass er aufgrund der Anamnese, der klinischen Untersuchung und der mitgebrachten MR-Befunde klar vom Vorliegen einer Encephalomyelitis disseminata (Multiplen Sklerose) ausgehe, mit einer Relapsing remitting-Form. Die Klägerin habe Zeit ihres



Lebens mehrere bedeutende Schübe, im Sinne der unvollständigen, aufsteigenden, sensomotorischen Paraparese gehabt. Sie zeige entsprechend auch Herde im oberen Cervicalmark, welche eine solche Symptomatik durchaus begründen könnten. In der klinischen Untersuchung habe sie relativ milde Ausfälle, mehr im Sinne einer bilateralen, leichten Gang- und Standataxie, sowie den akralen Sensibilitätsstörungen der Beine. Im MR dagegen sei die Darstellung ihrer Demyelinisierungsherde subcortical und hochcervical doch recht deutlich. Vom Ablauf her würde man den Verlauf, bei noch erhaltener Gehfähigkeit nach über 50 Jahren der Krankheit, als recht milde bezeichnen (Urk. 378/4). Auch wenn diese ärztlichen Atteste für den Zeitraum 1983 keine konkreten Hinweise geben können, geht aus ihnen klar hervor, dass aufgrund von Untersuchungen feststeht, dass die Klägerin klarerweise an Multipler Sklerose leidet und schon seit ihrer Jugend und auch bis heute immer wieder leichtere oder stärkere Schübe auftraten. Insgesamt nimmt die Krankheit jedoch einen eher milden Verlauf, angesichts der Tatsache, dass es bei dieser Krankheit ohne Weiteres möglich wäre, dass die Klägerin schon längst im Rollstuhl oder gar ein Pflegefall sein könnte. In diesem Sinne ist der milde Verlauf der Krankheit relativ. Im Jahre 1983 konnte die Prognose, wie die Krankheit verlaufen würde, jedoch in keiner Weise gestellt werden.

Angesichts der Tatsache, dass auch Dr. AD.\_\_\_\_\_ die Diagnose von Dr. J.\_\_\_\_\_ vollumfänglich bestätigte, erscheint die Behauptung der Beklagten 2, wonach die Klägerin Dr. J.\_\_\_\_\_ für ihre Zwecke eingespannt und ihm arglistig verschwiegen habe, dass die Diagnose der Medizinischen Klinik St. Gallen später nie bestätigt worden sei (Urk. 364 S. 8), ohne Grundlage.

c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Schlussfolgerungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Würdigung dieser Arztberichte weitgehend nicht gefolgt werden kann. Die meisten der genannten Ärzte gehen – wenn sich bei ihrer Behandlung diese Problematik überhaupt stellte – zumindest von einer grossen Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer MS-Erkrankung bei der Klägerin aus. Im heutige Zeitpunkt bestehen offenbar keine Zweifel mehr an dieser Diagnose. Die Vorinstanz führte aus, dass allerdings nicht ersichtlich sei, auf welche Untersuchungen sich diese Ärzte bei ihrer Beurteilung stützen würden (Urk. 356

S. 53). Es ist nicht ganz klar, was die Vorinstanz mit dieser Relativierung genau meinte. Sollte sie der Auffassung sein, dass die Diagnose nicht nachvollziehbar sei, ist einzuwenden, dass es den Ärzten überlassen ist, welche Untersuchungen sie vornehmen wollen und wie sie zu ihrer Diagnose gelangen. Die Vorinstanz kam jedenfalls nicht zum Ergebnis, dass einzelne Ärzte eine falsche Diagnose gestellt hätten oder ihre Schlussfolgerungen unzutreffend seien. Auch wenn nicht alle behandelnden Ärzte Neurologen waren, kann der Wert der Diagnose der anderen Ärzte nicht als weniger aussagekräftig qualifiziert werden. Auch Hausärzte haben in der Regel Erfahrungen mit MS-Erkrankungen, da es sich dabei nicht um eine selten auftretende Krankheit handelt und in der Regel von ihnen auch noch Spezialisten konsultiert werden. So zog der damalige Hausarzt der Klägerin, Dr. U.\_\_\_\_\_, Dr. R.\_\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Neurologie, zur Behandlung der Klägerin bei. Auch zwischen Dr. AC.\_\_\_\_\_ (Hausarzt) und dem Neurologen Dr. J.\_\_\_\_\_ bestand ein fachlicher Austausch. Solange keine besonderen neurologischen Probleme auftreten, sind daher auch Allgemeinärzte in der Lage, einen MS-Patienten zu begleiten, wenn die Diagnose feststeht. Dass den Zeugnissen nicht im Detail entnommen werden kann, aufgrund welcher Untersuchungen die bei der Klägerin als typische Symptome einer MS-Erkrankung zu bezeichnenden Beschwerden festgestellt wurden, spielt keine Rolle, da nicht behauptet wurde, dass die gezogenen Schlussfolgerungen unrichtig seien. Sämtliche detaillierte Angaben über alle Untersuchungen, Befunde, Behandlungen und Medikamentenabgaben gehen in der Regel nur aus den Patientenunterlagen, insbesondere der Krankengeschichte, hervor und nicht aus Zeugnissen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann aufgrund der obigen Ausführungen auch nicht gesagt werden, dass es kein Arzt für notwendig erachtet habe, die Diagnose zu überprüfen. Zudem sind in Arztzeugnissen die einzelnen Untersuchungshandlungen oft nicht konkret ausgeführt, weshalb allein daraus nichts abgeleitet werden kann. Geradezu falsch ist die Annahme der Vorinstanz, wonach kein hierfür qualifizierter Facharzt objektive Befunde aufgrund eigener Untersuchungen festgestellt habe (Urk. 356 S. 54). Hiezu ist auf den Bericht von Dr. J.\_\_\_\_\_, Spezialarzt für Neurologie FMH, betreffend die neurologische Untersuchung der Klägerin zu verweisen (Urk. 64/7 in CP070001). Auch im Kantonsspital St. Gallen waren solche Untersu-

chungen vorgenommen worden. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass bei der Klägerin schon vor 1983 das Vorliegen einer MS-Erkrankung diagnostiziert wurde. Da diese Diagnose in der Folge nie klar dementiert bzw. als unrichtig bezeichnet wurde, durfte und musste die Klägerin von der Richtigkeit dieser Diagnose ausgehen. Entscheidend für die Frage, ob die Klägerin eine solche Erkrankung vortäuschte, wie ihr dies von der Beklagten 2 vorgeworfen wird, ist primär ihre subjektive Überzeugung. Das Beweisverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, wonach die Klägerin hätte davon ausgehen können bzw. müssen, dass sie klarerweise nicht an dieser Krankheit litt, jedoch weiterhin vorgab, davon betroffen zu sein. In diesem Sinne ist der Hauptbeweis 11 der Beklagten 2 als gescheitert zu erachten.

d) Aufgrund der obigen Ausführungen ist festzuhalten, dass das Beweisverfahren auch ergeben hat, dass bei der Klägerin von diversen Ärzten Symptome einer MS-Erkrankung diagnostiziert wurden. Mehrere Ärzte erwähnten Sehstörungen, Empfindungs- und Sensibilitätsstörungen (gefühllose Beine) sowie eine signifikante Müdigkeit, welche schliesslich später - nach 1983 - die Arbeitsfähigkeit erschwerte und mit der Zeit praktisch ganz verunmöglichte. In diesem Sinne wurden diverse neurologische Ausfälle konstatiert. Zutreffend ist, dass nur leichte Schübe, aber keine schwerwiegenden und regelmässig wiederkehrenden Schubsituationen erwähnt wurden, mit Ausnahme der Jahre 1974 und 1988. Dort ist von je einem mehrtägigen Schub mit Lähmung der Beine die Rede (Urk. 64/7 in CP070001), wie dies auch schon 1962 der Fall war. Der Hauptbeweis 12 der Beklagten 2 ist daher gestützt auf die erwähnten Beweismittel als misslungen anzusehen, da Symptome der behaupteten Krankheit diagnostiziert wurden, auch wenn es sich nicht nur um (teilweise) Erblindungen oder Lähmungen, aber um ähnliche vorübergehende Beeinträchtigungen handelte. In der Summe waren Beschwerden feststellbar, die das Alltagsleben der Klägerin ernsthaft und nachhaltig erschwert haben und ihre Arbeitsfähigkeit immer mehr einschränkten. Dr. AB.\_\_\_\_\_ erwähnte ausdrücklich, dass über den weiteren Verlauf der Krankheit keine Prognose gemacht werden könne (Urk. 5/3/X in CP070001). Es ist allgemein bekannt, dass bei dieser Krankheit eine Prognose schwierig und der Krankheitsverlauf offen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte 2 mit den von ihr bezeichneten Arztberichten sowohl den Hauptbeweis 11 als auch 12 nicht zu erbringen vermochte.

e) Als weiteres Beweismittel berief sich die Beklagte 2 auf die Parteibefragung der Klägerin, protokolliert im Verfahren CP070001 (Urk. 243 S. 10 mit Verweis auf Prot. S. 28-64 in CP070001). Die Klägerin warf der Vorinstanz zusammengefasst sinngemäss vor, dass sie ihre Aussagen einseitig zu ihren Lasten ausgelegt und gewürdigt habe (Urk. 355 S. 20 ff.). Dieser Vorwurf erscheint nicht unberechtigt. Es handelt sich teilweise gar um eine fehlerhafte Beweiswürdigung der Vorinstanz. Die Vorinstanz warf der Klägerin vor (Urk. 356 S. 55 f.), dass sie nicht habe schlüssig aufzeigen können, welcher Arzt sie in welchem Zeitpunkt behandelt habe. Hiezu ist zu bemerken, dass die Klägerin erstmals wegen neurologischer Beschwerden 1962, mit 17 Jahren, im Kantonsspital St. Gallen behandelt und dort erstmals die Diagnose einer MS-Erkrankung gestellt wurde. Bis 1973 kannte die Klägerin diese Diagnose allerdings nicht. Die Befragung der Klägerin vor Vorinstanz fand im Jahre 2010, also mehr als 40 Jahre später, statt. Es erscheint unrealistisch, dass sich eine Person, die während der vergangenen Jahren bei über einem Dutzend Ärzten in Behandlung war, sich noch genau sollte erinnern können, in welchem Jahr sie bei welchem Arzt wegen welcher Beschwerden war, welche Untersuchungen dieser durchführte und welche Aussagen er ihr gegenüber machte. Überdies erklärte die Klägerin stets, dass sie "etwa" in diesem oder jenem Jahr bei dem betreffenden Arzt gewesen sei (Prot. S. 30 in CP070001), oder sie erklärte, dass sie es nicht mehr genau sagen könne (Prot. S. 34, 41 in CP070001). Ebenso scheint es geradezu vermessen, wenn von der Klägerin erwartet wird, dass sie nach mehr als 35 Jahren noch wissen sollte, wann sie welche Beschwerden hatte und mit welchen Therapien sie behandelt wurde. Ausserdem trifft es auch nicht zu, dass in den Arztberichten keine Behandlungen dokumentiert sind. Die von der Vorinstanz als klarer Widerspruch bezeichneten Differenzen in den Aussagen der Klägerin im Vergleich zum Schreiben von Dr. J. \_\_\_\_\_ vom 26. Juni 1996 (Urk. 64/7 in CP070001), sind kaum als wesentlich zu bezeichnen, zumal die Klägerin als Laie offenbar Beschwerden bereits als kleinere Schübe bezeichnete (Auftreten von Sehstörungen und motorischen Be-

eintrüchtigungen, vgl. z.B. Prot. S. 39 in CP070001), welche ein Arzt nicht als solche bezeichnen würde. Die Klägerin hatte ausgeführt, dass sie 1974 und 1988 zwei grosse Schübe gehabt habe und dazwischen einige kleinere. In der Zeit zwischen 1974 und 1988 habe sie mehr Schübe erlitten als zwischen 2001 und 2009 (Prot. S. 40 in CP070001). Genau dies ergibt sich jedoch auch aus dem Schreiben von Dr. J.\_\_\_\_\_, indem er 1974 und 1988 je einen Schub mit Lähmung in den Beinen während ca. 4 Tagen erwähnte. Zur Frage, ob die Klägerin zwischen 2001 und 2009 Schübe erlitten habe, konnte sich Dr. J.\_\_\_\_\_ gar nicht äussern, weil sein in diesem Kontext von der Vorinstanz bezeichnetes Schreiben (Urk. 64/7 in CP070001) aus dem Jahre 1996 stammt. Im Jahre 2001 bestätigte Dr. J.\_\_\_\_\_ dann, dass es seit 1996 (-2001) nicht zu eigentlichen Schubsituationen bei der Klägerin gekommen sei (Urk. 64/8 in CP070001). Dies widerspricht der Aussage der Klägerin, dass es zwischen 2001 und 2009 zu weniger Schüben gekommen sei, nicht, da Dr. J.\_\_\_\_\_ keine Aussagen für die Zeit ab 2001 machte. Zudem hatte die Klägerin auch nicht behauptet, dass es zwischen 1996 und 2001 zu einem MS-Schub gekommen sei. Die Vorinstanz unterlässt es jedenfalls, eine entsprechende Protokollstelle zu benennen. Auch wenn die Aussagen der Klägerin in ihrer persönlichen Befragung nicht in allen Punkten mit den Angaben von Dr. J.\_\_\_\_\_ übereinstimmen, ist die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen dadurch keineswegs in Frage gestellt. Angesichts der langen Zeitspanne, in welcher die Klägerin bei Dr. J.\_\_\_\_\_ in Behandlung ist, stimmen ihre Aussagen eher überraschend gut mit denjenigen dieses Arztes überein.

Die Vorinstanz hielt der Klägerin auch vor, dass sie ausgeführt habe, zwischen 1965 und 1967 von Dr. U.\_\_\_\_\_ behandelt worden zu sein (Urk. 356 S. 55 mit Verweis auf Prot. S. 30 in CP070001). Vorab ist festzuhalten, dass die Klägerin erklärte, dass sie "etwa" in diesen Jahren dort in Behandlung gewesen sei (Prot. S. 30 in CP070001). Die Vorinstanz warf der Klägerin weiter vor, dass sie keine Beweismittel angeboten habe, welche belegen würden, dass Dr. U.\_\_\_\_\_ überhaupt eine Behandlung durchgeführt und die MS-Erkrankung der Klägerin festgestellt habe. Hiezu kann vorab auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach Dr. U.\_\_\_\_\_ die Klägerin an den Neurologen Dr. R.\_\_\_\_\_ zwecks Abklärung einer möglichen MS-Erkrankung überwies. Zudem ist die Klägerin für

die vorliegend relevanten Beweissätze 11 und 12 nicht (haupt)beweispflichtig, weshalb sie auch keine Beweismittel nennen musste. Wenn sie auf die Benennung von Gegenbeweismitteln verzichtete, kann dies nicht zu ihren Lasten ausgelegt werden. Auch der Vorwurf der Vorinstanz, die Klägerin habe nicht angeben können, weshalb sie bei Dr. J.\_\_\_\_\_ in Behandlung gewesen sei (Urk. 356 S. 56 mit Verweis auf Prot. S. 35 in CP070001), erweist sich als verfehlt. Die Frage lautete nämlich nicht, weshalb sie dort in Behandlung gewesen sei, sondern, weshalb sie ausgerechnet zu Dr. J.\_\_\_\_\_ gegangen sei, was wohl eine grundlegend andere Fragestellung ist. Auch der Umstand, dass die Klägerin nicht präzise sagen konnte, wann nach Lähmungserscheinungen zum ersten Mal die Diagnose MS aufgrund eigener Untersuchungen eines Arztes gestellt wurde, vermag keine Zweifel an der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der Aussagen der Klägerin zu erwecken. Aufgrund der Tatsache, dass die Krankheit 1962 erstmals diagnostiziert wurde, die Klägerin aber bis 1973 davon gar nichts wusste, ist die Fragestellung schon verfehlt oder zumindest unpräzise. Zudem kann nach einem so langen Zeitablauf nicht erwartet werden, dass sich die Klägerin noch genau zu erinnern vermochte. Auch der Vorhalt, wonach die Ausführungen der Klägerin betreffend ihre Behandlung bei Dr. V.\_\_\_\_\_ falsch seien, weil die Klägerin behauptet habe, dass sie unmittelbar nach Kenntnisaufnahme ihrer Erkrankung einen Schub erlitten habe und daraufhin bei Dr. V.\_\_\_\_\_ in ärztlicher Behandlung gewesen sei, ist unberechtigt. Die Klägerin hatte sich nicht auf genaue Daten festlegen lassen. Sie hatte geltend gemacht, dass sie ungefähr 1973 von ihrer MS-Erkrankung erfahren und danach einen Schub erlitten habe. Es erscheint möglich, dass sie damit den Schub von 1974 meinte. Die Klägerin sagte weiter aus, dass sie danach bei Dr. V.\_\_\_\_\_ in Behandlung gewesen sei. Dies sei etwa 1973 gewesen. Die Vorinstanz machte der Klägerin dann zum Vorwurf, dass der erste Eintrag von Dr. V.\_\_\_\_\_ erst 1975 erfolgt sei (Urk. 356 S. 56). Die Vorinstanz lässt bei dieser Argumentation ausser Acht, dass die Klägerin die Daten immer mit "etwa" bezeichnete und der erste Eintrag in der Krankenakte von Dr. V.\_\_\_\_\_ überdies bereits im Januar 1975 erfolgte, weshalb die Darstellung der Klägerin zutreffend sein könnte. Zudem hatte die Klägerin auch nicht behauptet, unmittelbar nach dem Schub Dr. V.\_\_\_\_\_ aufgesucht zu haben.

Die Beklagte 2 offerierte schliesslich zu Beweissatz 12 ein Schreiben der Klägerin vom 24. Januar 1983, welches an sie adressiert war. Darin führte die Klägerin aus, dass sie seit zwei Monaten in dauernder ärztlicher Behandlung stehe und tatsächlich krank und viel zu schwach sei (Urk. 99/9 in CP070001). Auf die Frage, ob die Klägerin sagen könne, um welche ärztliche Behandlung es sich dabei gehandelt habe, erklärte die Klägerin, dass sie dies nicht beantworten könne (Prot. S. 42 in CP070001). Auf die weitere Frage, ob die Behandlung 1983 etwas mit der MS zu tun gehabt habe, meinte die Klägerin, dass dies 27 Jahre her sei. Damals habe sie es gewusst, aber heute nicht mehr (Prot. S. 43 in CP070001). Die Vorinstanz machte der Klägerin daher erneut den Vorwurf, dass sie diese Fragen nicht konkret beantworten konnte (Urk. 356 S. 57). Dieser Vorwurf erscheint wiederum als verfehlt, weil dies aufgrund des inzwischen erfolgten Zeitablaufs mehr als verständlich erscheint.

f) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Fazit der Vorinstanz, wonach die Klägerin zu zahlreichen Ungereimtheiten, welche sich aus den eingereichten Beweismitteln ergeben würden, keine schlüssigen Ausführungen habe machen können, nicht bestätigt werden kann. Ebenso trifft es nicht zu, dass verschiedene Erklärungen der Klägerin wenig plausibel seien und im Widerspruch zu den Schreiben der verschiedenen Ärzte stünden. Es bestanden höchstens marginale Ungereimtheiten, welche aufgrund der langen Zeitdauer seit der Vorfälle ohne Weiteres entstehen können. Ausserdem ist auch nicht ersichtlich, was die Vorinstanz beweismässig aus diesen Ausführungen ableiten will. Entgegen ihrer Auffassung erscheinen die Aussagen der Klägerin grundsätzlich glaubhaft und vermögen daher den Standpunkt der Beklagten 2 in keiner Weise zu stützen. Zudem standen sie nie in einem wesentlichen Widerspruch zu den als Beweismittel genannten Urkunden, den betreffenden Arztberichten. Die Klägerin machte keinerlei Aussagen zu ihren Lasten, wonach sie die MS-Erkrankung nur vorgetäuscht und keine Lähmungen oder massive Sehstörungen gehabt habe, weshalb die Beweise 11 und 12 auch mittels der Parteibefragung der Klägerin durch die Beklagte 2 nicht erbracht werden konnten.

g) Aufgrund der obigen Ausführungen ist entgegen der Auffassung der Beklagten 2 (Urk. 364 S. 9) davon auszugehen, dass die der Beklagten 2 auferlegten Hauptbeweise 11 und 12 nicht erbracht werden konnten, sondern als gescheitert zu betrachten sind. Den von der Vorinstanz gezogenen Schussfolgerungen (Urk. 356 S. 58) kann daher nicht gefolgt werden. Insbesondere die Feststellung der Vorinstanz, wonach, falls überhaupt, lediglich von einer milden Form der MS-Erkrankung der Klägerin auszugehen wäre, ist nicht zutreffend und auch missverständlich. Es ist nicht klar, ob die Vorinstanz damit zum Ausdruck bringen wollte, dass der Beklagten 2 der Beweis bezüglich Beweissatz 12 gelungen sei, indem sie habe beweisen können, dass die Klägerin bis Ende 1983 keine ärztlich festgestellten Symptome einer MS-Erkrankung, insbesondere Erblindungen oder Lähmungen, aufgewiesen habe. Wie bereits oben ausgeführt, ist der Beweis nach Auffassung der Berufungsinstanz jedoch ohnehin als gescheitert anzusehen. Die Frage, ob lediglich eine milde Form einer MS-Erkrankung vorlag, wurde im Beweisverfahren nicht gestellt und ist daher obsolet. Dies war offensichtlich auch nie so behauptet worden, wie auch die Beklagte 2 selbst einräumte (Urk. 364 S. 9). Die Beklagte 2 hatte stets behauptet, dass die Klägerin nie an MS erkrankt sei und diese Erkrankung lediglich vorgetäuscht habe (vgl. auch Urk. 364 S. 9).

6. Im Zusammenhang mit der Problematik, wie es zu der Testamentsänderung durch F.\_\_\_\_\_ am 14. November 1983 gekommen sei und inwieweit die Erblasserin mit Wissen der Klägerin durch AE.\_\_\_\_\_ beeinflusst worden sei, wurde der Klägerin der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass die Beratung der Erblasserin durch AE.\_\_\_\_\_ ohne ihre Wissen geschehen sei, und der Beklagten 2 dafür, dass die Klägerin ihren Freund AE.\_\_\_\_\_ veranlasst habe, dem Erblasser eine Änderung des Testaments der Erblasserin aufzudrängen (Urk. 149 Beweissätze 4 und 21). Die Beklagte 2 bot zu Beweissatz 21 die Parteibefragung der Klägerin im vorliegenden sowie im Verfahren CP070001 an und ausserdem Urk. 56 S. 5-7 aus CP070001 und Urk. 99/14-16 aus CP070001 (Urk. 243 S. 16).

Was die von der Beklagten 2 als Beweismittel (Urk. 56 S. 5-7 in CP070001) bezeichnete Notiz vom 21. September 1982 (recte: 1983) anbelangt, kann auf die



zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 356 S. 60), denen nichts beizufügen ist.

a) Im Weiteren berief sich die Beklagte 2 auf die Aussagen von AE. \_\_\_\_\_ vom 28. September 1993 (Urk. 99/14 in CP070001) im damaligen Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich (Prozessnummer 01900936). AE. \_\_\_\_\_ hatte als Zeuge zu Protokoll gegeben, dass er die Klägerin seit ca. 1968/70 kenne. Sie habe ihm erzählt, dass sie schon während der Gymnasialzeit erkrankt sei und Sehschwierigkeiten sowie motorische Hemmungen bzw. Lähmungen gehabt habe. In den Jahren 1973/74 habe sie ihm dann erzählt, dass sie Multiple Sklerose habe. Er habe eine Schwester, die ebenfalls an dieser Krankheit leide. Die Klägerin sei dann mit dieser zusammengekommen, um sich über ihre Erfahrungen und Behandlungsmethoden auszutauschen. Er habe auch die Eltern der Klägerin in ... [Ortschaft] besucht. Sie hätten sich sehr besorgt über diesen Zustand geäußert. Er kenne die Eltern seit 1970 oder 1971 und sei ca. sieben- bis zehnmal dort gewesen. Er habe mit dem Vater der Klägerin über ihre Erkrankung gesprochen. Dies vor allem deshalb, weil er gesehen habe, wie es seiner Schwester zunehmend schlechter gegangen sei. In diesem Sinne habe er mit dem Vater der Klägerin, H. \_\_\_\_\_, darüber gesprochen, ohne dass er dies der Klägerin gesagt habe. Er habe dem Vater der Klägerin erklärt, welchen Verlauf die Krankheit nehmen könnte und welche Kosten entstehen könnten, wenn eine Totalhospitalisierung erfolgen müsste. Er habe daher am 22. September 1983 für H. \_\_\_\_\_ eine handschriftliche Aufstellung gemacht (vgl. Urk. 56/6 in CP070001), worin er Empfehlungen abgegeben habe, inwiefern er für seine Tochter vorsorgen könnte. Er wisse jedoch nicht, was mit diesem Vorschlag geschehen sei. Er habe darüber keine weiteren Nachforschungen gemacht. Auf Vorhalt des Gerichts, wonach in diesem Strategiepapier vom 22. September 1983 lediglich Ratschläge enthalten seien über die Form, nicht aber über den gewünschten oder möglichen Inhalt letztwilliger Verfügungen und kein Wort darin von Schutzmassnahmen zugunsten der Klägerin aufgeführt sei, meinte der Zeuge, dass dies zu weit gegangen wäre. Er habe Vater H. \_\_\_\_\_ mit diesem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, wohin er sich wenden und von welchen Stellen er sich beraten lassen könnte. Er habe diese Notizen (vgl. Urk. 56/5-7 in CP070001) H. \_\_\_\_\_ zugestellt (Urk. 99/14 in

CP070001). Entgegen der Annahme der Vorinstanz handelte es sich bei der Befragung vom 1. April 1996 nicht um eine Zeugenbefragung von AE.\_\_\_\_\_, sondern dieser wurde als Angeschuldigter befragt (Urk. 99/16 in CP070001). Anlässlich dieser Einvernahme wiederholte AE.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen seine zuvor als Zeuge gemachten Angaben. Er bestätigte insbesondere, dass er mit dem Vater der Klägerin ohne deren Wissen über dieses Thema gesprochen habe. Zwischen ihm und der Klägerin sei dies nie ein Gesprächsthema gewesen. Was er H.\_\_\_\_\_ nahegelegt habe, könne er nicht mehr sagen. Er habe einfach gewollt, dass für die Person, welche schon krank gewesen sei, erbrechtlich vorgesorgt werde. Er habe H.\_\_\_\_\_ erklärt, dass es eine Versorgung geben und was diese kosten könnte. Wahrscheinlich habe der Vater ihm gegenüber Angaben über seine bis dahin getroffenen Massnahmen gemacht, doch könne er sich daran nicht erinnern. Er habe das vorherige Testament von H.\_\_\_\_\_ nicht gekannt. Er habe nie Einsicht darin gehabt und nichts Genaues gewusst. Auf Vorhalt der handschriftlichen Notizen vom 21. und 22. September 1983 (Urk. 56 S. 5-7 in CP070001) meinte AE.\_\_\_\_\_, dass er das erste nur so hingeschrieben habe. Bei der zweiten Notiz habe er das Ganze gründlich überdacht und auch schriftlich festgehalten in dem Sinne, sowohl Vater H.\_\_\_\_\_ als auch A'.\_\_\_\_\_, der Klägerin, zu helfen. Er sei aber überhaupt nicht dazu gedrängt oder beeinflusst worden. Er habe gerade einen anderen erbrechtlichen Fall gehabt, weshalb ihn die Notizen betreffend H.\_\_\_\_\_s nicht so viel Zeit gekostet hätten (Urk. 99/16 S. 3 in CP070001).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass AE.\_\_\_\_\_ wiederholt ausführte, dass er das Thema zur Ergreifung erbrechtlicher Massnahmen für den Schutz und die Vorsorge von allfälligen Erben, insbesondere der Klägerin, von sich aus gegenüber H.\_\_\_\_\_ aufgebracht habe. Er erklärte ausdrücklich, dass die Klägerin darüber nichts gewusst habe. Er habe Vater H.\_\_\_\_\_ mit seinen Notizen darauf aufmerksam machen wollen, wohin er sich wenden und von welchen Stellen er sich beraten lassen könnte. Weitergehende, insbesondere konkrete, inhaltliche erbrechtliche, Vorschläge habe er nicht gemacht. Konkrete Schutzmassnahmen für die Klägerin vorzuschlagen, wäre zu weit gegangen. Er habe auch keine Nachforschungen angestellt, was in der Folge geschehen sei. Er sei auch keine Vertrauensperson von H.\_\_\_\_\_ gewesen. Entgegen der Auffassung der Beklag-

ten 2 (Urk. 364 S. 11) bestehen keine Anhaltspunkte, um an der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen von AE.\_\_\_\_\_ zu zweifeln. Die von AE.\_\_\_\_\_ verfassten Notizen beinhalten keinerlei konkrete Vorschläge wie z.B. die Klägerin erbrechtlich hätte bevorzugt werden können. Sie beschränken sich allein darauf aufzuzeigen, an welche Stellen man sich zur Beratung in Erbschaftssachen im Kanton Zürich wenden könnte und welche Anforderungen bezüglich der Errichtung letztwilliger Verfügungen zu beachten wären. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 356 S. 62) ist davon auszugehen, dass die Beklagte 2 damit den Beweis, wonach AE.\_\_\_\_\_ durch die Klägerin veranlasst worden sei, dem Erblasser eine Änderung des Testaments aufzudrängen, nicht erbracht werden konnte. Nachdem AE.\_\_\_\_\_ auch mehrfach erklärte (Urk. 99/16 S. 2; Urk. 99/14 S. 208, beide Urkunden im Verfahren CP070001), dass er mit H.\_\_\_\_\_ gesprochen habe, ohne der Klägerin darüber etwas gesagt zu haben, muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin keine Kenntnis davon hatte, dass sich AE.\_\_\_\_\_ mit ihrem Vater über diese Thematik austauschte. AE.\_\_\_\_\_ sagte zudem auch nie, dass er sich mit der Erblasserin F.\_\_\_\_\_ über diese Problematik unterhalten habe, sondern gegenteils, dass dies nicht der Fall gewesen sei (Urk. 99/16 S. 2 in CP070001). Auf die Ergänzungsfrage der Klägerin, ob er mit ihren Eltern über ihre MS-Erkrankung gesprochen habe, meinte AE.\_\_\_\_\_, er habe nur mit ihrem Vater darüber gesprochen (Urk. 99/14 S. 209 in CP070001). Zudem steht auch fest, dass AE.\_\_\_\_\_ die erwähnten Notizen H.\_\_\_\_\_ zustellte (Urk. 56 S. 5 -7 in CP070001). Somit ist anzunehmen, dass AE.\_\_\_\_\_ mit der Erblasserin nie über dieses Thema gesprochen hat. Damit ist jedoch auch der der Klägerin auferlegte Hauptbeweis, wonach die Beratung der Erblasserin durch AE.\_\_\_\_\_ ohne ihr Wissen geschehen sei, als erbracht zu erachten. Es ist nicht erstellt, dass die Erblasserin von AE.\_\_\_\_\_ beraten worden wäre. Die von der Beklagten 2 als Gegenbeweismittel genannten Urkunden (Urk. 243 S. 4) vermögen den Beweis nicht zu erschüttern.

b) Die Vorinstanz erwog, dass sich jedoch aus den übrigen abgenommenen Beweismitteln ergebe, dass mehrere Indizien den Schluss nahelegen würden, dass AE.\_\_\_\_\_ zumindest nach entsprechenden Gesprächen mit der Klägerin das Gespräch mit dem Erblasser im Hinblick auf die Abänderung des Testaments

vom 6. November 1981 gesucht habe. Aufgrund der Ausführungen von AE.\_\_\_\_\_ und unter Berücksichtigung der Beweisschwierigkeiten könne nicht ernsthaft daran gezweifelt werden, dass der Erblasser sein eigenes Testament wie auch dasjenige der Erblasserin aufgrund der Gespräche mit AE.\_\_\_\_\_ abgeändert habe. Es bestünden keinerlei Gründe für einen anderen Anlass und seien von den Parteien auch nicht behauptet worden. Zwar ergebe sich aus den abgenommenen Beweismitteln nicht direkt, dass die Klägerin AE.\_\_\_\_\_ beeinflusst habe, doch sei nicht erkennbar, weshalb AE.\_\_\_\_\_ sonst auf die Idee gekommen wäre, mit dem Erblasser erbrechtliche Fragen zu diskutieren, nachdem er diesen gemäss eigenen Angaben zwischen 1970/71 und 1983 nur gerade sieben bis zehn Mal gesehen habe (Urk. 356 S. 62 ff.).

Die Klägerin selbst hatte stets bestritten, dass sie mit AE.\_\_\_\_\_ über diese Thematik gesprochen habe (Prot. I S. 46 f., 52 ff.; Prot. S. 116 ff. in CP070001). Die Klägerin hatte behauptet, dass das Motiv von AE.\_\_\_\_\_ darin bestanden habe, dass er selber eine an dieser Krankheit leidende Schwester gehabt und sich daher auch um sie Sorgen gemacht habe (Urk. 30 S. 6; Prot. S. 78 ff. in CP070001). In der Tat hatte AE.\_\_\_\_\_ selbst erklärt, dass er mit H.\_\_\_\_\_ über die Erkrankung der Klägerin und deren mögliche Folgen in finanzieller Hinsicht gesprochen habe. Dies habe er insbesondere deshalb gemacht, weil er gesehen habe, wie der Zustand seiner an MS erkrankten Schwester zunehmend schlimmer geworden sei; schliesslich sei sie zum totalen Pflegefall geworden (Urk. 99/14 S. 207 ff.). Als die Klägerin ihre Stelle als Gymnasiallehrerin aus Krankheitsgründen aufgegeben habe, habe er spontan ihrem Vater geschildert, wie diese Krankheit noch weiter verlaufen könnte. Seine Schwester sei am Schluss in ein Heim gekommen. Er habe deshalb dem Vater der Klägerin nahegelegt, eine gewisse Vorsorge zu treffen. Dies sei spontan aus ihm herausgekommen, weil er eben Kenntnisse über diese Krankheit gehabt habe (Urk. 99/16 S. 2 in CP070001). Er gab somit einen konkreten Grund für sein Vorgehen an. In diesem Sinne kann zwar angenommen werden, dass H.\_\_\_\_\_ und in der Folge auch F.\_\_\_\_\_ wahrscheinlich durch dieses Gespräch bzw. die Gespräche mit AE.\_\_\_\_\_ inkl. dessen Notizen veranlasst wurden, das Testament von 1981 abzuändern. Ein Indiz dafür findet sich auch in einer Notiz, welche die Klägerin offenbar auf Ersuchen ihres Va-

ters verfasste und welche H.\_\_\_\_\_ zur Besprechung mit Notar AF.\_\_\_\_\_ mit sich führte. Dem Inhalt dieser Notiz kann sinngemäss entnommen werden, dass das Testament neu abgefasst werden sollte, um die Ehefrau und auch die Klägerin zufolge ihrer MS-Erkrankung besser zu schützen. H.\_\_\_\_\_ liess darin auch festhalten, dass er von einem Freund, der selbst eine MS-Patientin in seiner Familie habe, darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass eine bessere Fürsorge notwendig sei (Urk. 56 S. 9 in CP070001). Die Klägerin erklärte auf Befragen, dass es sich bei dem Freund um AE.\_\_\_\_\_ handeln müsse (Prot. S. 78 in CP070001). Ein anderes Motiv zur Testamentsabänderung als das genannte, ist aufgrund der Akten nicht ersichtlich. Es kann daraus jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin AE.\_\_\_\_\_ zu dieser Initiative motiviert habe. Wie bereits erwähnt, ergab das Beweisverfahren keine Hinweise darauf, dass diese Vorgehensweise von AE.\_\_\_\_\_ in irgendeiner Weise durch die Klägerin beeinflusst worden wäre. Es geht daher nicht an, dass die Vorinstanz über eine andere Argumentation, unter Einbezug diverser Indizien, versucht, dieses Beweisergebnis umzustossen. Auch wenn es für die Vorinstanz nicht plausibel erscheinen mag, so ist – mangels anderer Anhaltspunkte – davon auszugehen, dass AE.\_\_\_\_\_ aus eigenem Antrieb wegen dem genannten Grund, nämlich der schwerwiegenden Erkrankung seiner Schwester und der Sorge um die Ungewissheit bezüglich des Krankheitsverlaufs bei der Klägerin, das Gespräch mit dem Erblasser suchte. Ein solches Motiv erscheint jedenfalls bei Bestehen eines freundschaftlichen Verhältnisses, wie es zwischen der Klägerin und AE.\_\_\_\_\_ bestand, nicht abwegig. Den entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 356 S. 62 ff.) kann daher nicht beigeplantet werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte (Urk. 356 S. 67), wonach AE.\_\_\_\_\_ in Absprache mit der Klägerin gehandelt hat und diese über sein Vorgehen informiert war.

7.a) Ein weiterer Vorwurf der Beklagten 2 an die Adresse der Klägerin besteht darin, dass diese die Erblasserin im Wissen um deren Demenz zur Abänderung ihres handschriftlichen Testaments verleitet haben soll. Aus den Akten sei ersichtlich, dass die Klägerin an der Abänderung des Testaments mitgewirkt habe. Die Klägerin habe den Erblasser zur Vorbereitung der Testamente zu ihren Gunsten instruiert und geleitet. Sie habe vier von ihr verfasste Papiere, welche in der

Ich-Form des Erblassers geschrieben worden seien, an Notar AF. \_\_\_\_\_ übergeben. Damit habe sie erreicht, dass das Testament der Erblasserin zu ihren Gunsten geändert worden sei. Die Erblasserin wäre ohne Mitwirkung der Klägerin gar nicht in der Lage gewesen, ihr Testament aus dem Jahre 1981 zu widerrufen und zu ändern. Die Änderungen würden sich ausnahmslos zu Gunsten der Klägerin und zum Nachteil der übrigen Erben auswirken. Die Klägerin bestritt diese Ausführungen. Sie stellte sich auf den Standpunkt, bis zu den Gerichtsverfahren weder von der Existenz noch vom Inhalt der Testamente der Erblasser aus dem Jahre 1981 Kenntnis gehabt zu haben. Ebenso wenig habe sie massgeblich an der Testamentsabänderung zu ihren Gunsten mitgewirkt (vgl. Urk. 356 S. 68 f.).

Zwischen den Parteien ist zudem der Ablauf der Testamentsabänderung umstritten. Gemäss Darstellung der Klägerin hatte der Notar beide Abänderungen für die Testamente vorgeschlagen. Es kann hiezu auf die im vorinstanzlichen Urteil wiedergegebene Darstellung der Klägerin verwiesen werden (Urk. 365 S. 70 f.). Die Beklagte 2 behauptete demgegenüber, dass sich die Erblasser nicht vom Notar hätten beraten lassen. Der Erblasser hätte am 11. Oktober 1983 über konkrete Vorstellungen bezüglich des Testaments verfügt und Notizen dabei gehabt, von denen der Notar ausgegangen sei, dass sie vom Erblasser stammten. Im letztlich unterzeichneten Testament sei die Klägerin als Erbin der frei verfügbaren Quote eingesetzt worden. Eine Befreiung der Nachkommen von der Ausgleichspflicht fehle im Testament der Erblasserin (Urk. 356 S. 71 f.). Die Beklagte 2 behauptete im Zusammenhang mit der Testamentsabänderung weiter, die Klägerin habe die betagten und rechtsunkundigen Beurkundungszeugen dazu gebracht, die Urteilsfähigkeit der Erblasserin gefälligkeitshalber zu bezeugen (Urk. 356 S. 72).

b) Die Fragen im Zusammenhang mit dem Ablauf der Testamentsabänderung und die Rolle der Klägerin bildeten im Beweisverfahren Gegenstand der Beweissätze 1, 2, 13, 14, 16 und 20 (Urk. 149 S. 3, 10 - 13, 15). Beiden Parteien wurde je der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass sich der Ablauf der Testamentsentwürfe nach ihrer Darstellung abgespielt habe.

Die Beklagte 2 hatte dazu ausgeführt, dass die Änderungsvorschläge nicht von den Eltern stammten und sich diese auch nicht von Notar AF.\_\_\_\_\_ hätten beraten lassen, sondern nachweislich sämtliche Vorschläge des Notars abgelehnt hätten. Anlässlich des ersten Gesprächs beim Notar am 11. Oktober 1983 sei H.\_\_\_\_\_ nur von seiner Tochter A.\_\_\_\_\_ begleitet worden. Die Klägerin habe den Vater dreimal, die Mutter zweimal zum Notar gefahren. Der Notar habe die Klägerin nach seinen Aussagen erstmals am 4. November 1983 gesehen. Gemäss Angaben des Notars habe H.\_\_\_\_\_ am 11. Oktober 1983 konkrete Vorstellungen gehabt, welche er schriftlich notiert habe. Es seien jedoch nur 3 Notizen aktenkundig in der Handschrift der Klägerin, welche in der Ich-Form des Vaters verfasst worden seien. Der Notar habe ausgesagt, dass es sich nur um Notizen und nicht um Entwürfe gehandelt habe. Er sei davon ausgegangen, dass die Notizen von H.\_\_\_\_\_ persönlich stammten. Der erste Testamentsentwurf, wonach die freie Quote lediglich mit der lebenslangen Nutzniessung durch die Klägerin belastet gewesen wäre, sei bereits am 11. Oktober 1983 von H.\_\_\_\_\_ abgelehnt worden. Die Variante 2 "Nacherbeneinsetzung" habe ganz offenkundig auf der dem Notar am 11. Oktober 1983 übergebenen Notizen in unbekannter Handschrift mit dem Titel: "Testament betreffend Kinder" basiert. Den Vorschlag, dass die freie Quote nur nach Freigabe durch die zuständige Behörde angebraucht werden dürfe, habe offensichtlich der Notar in Abweichung von den Notizen zusätzlich eingebracht und zwar schon in der ersten Fassung. Es sei ausgeschlossen, dass die Klägerin den Eltern nach Verlesen der ersten Fassung empfohlen haben soll, die andere erste Fassung des Testaments nicht zu unterzeichnen, damit es keinen Streit unter den Erben gebe. Nach Aussagen des Notars seien die Eheleute am 4. November 1983 schon mit der Absicht zu ihm gekommen, die zweite Variante nicht zu unterzeichnen. Bekanntlich habe die Klägerin den Vater am 27. Oktober 1983 zwecks Testamentsberatung zu AG.\_\_\_\_\_ von der I'.\_\_\_\_\_ gebracht, was wohl der Grund für die Ablehnung gewesen sei. Es sei unwahr, dass der Notar den Eltern am 4. November 1983 empfohlen habe, statt der Variante 2 (Nacherbeneinsetzung) die von ihm angeblich vorher verfasste erste Fassung zu unterzeichnen, weil die Variante 2 für die Klägerin zu kompliziert sei. Der Notar habe also offenkundig am 4. November 1983 für die verlangte Neufassung der Testa-

mente keinen eigenen Vorschlag gemacht, sondern lediglich den ihm als handschriftlichen Testamentsentwurf übergebenen Vorschlag der Klägerin übernommen. Dass die Klägerin den Eltern und dem Notar gesagt haben soll, dass bei einer Bevorzugung ihrer Person dafür ihre Geschwister von der Ausgleichungspflicht befreit sein müssten, sei nicht einmal die halbe Wahrheit. Im Unterschied zum ersten Testamentsentwurf des Notars sei die Klägerin in ihrem handschriftlichen Testamentsentwurf nicht mehr nur als Vorerbin der freien Quote eingesetzt worden, sondern als Erbin der freien Quote. Die Befreiung der Nachkommen von der Ausgleichungspflicht fehle im Testament von F.\_\_\_\_\_. Demnach stehe fest, dass die Klägerin Einfluss auf die Abänderung des mütterlichen Testaments genommen habe, indem sie auf ihre Einsetzung als Erbin statt nur als Vorerbin der freien Quote hingewirkt habe (Urk. 35A S. 5-7; Urk. 117 S. 13-15).

Der Vorwurf der Beklagten 2 lautet somit primär dahingehend, dass der Notar am 14. November 1983 für die verlangte Neufassung der Testamente keinen eigenen Vorschlag gemacht, sondern lediglich den ihm als handschriftlichen Testamentsentwurf übergebenen Vorschlag der Klägerin übernommen, somit die Klägerin den Inhalt des Testaments der dementen Mutter massgeblich nach ihrem Gutdünken beeinflusst habe (Urk. 35A S. 3 ff.).

aa) Notar AF.\_\_\_\_\_ gab als Zeuge zu Protokoll, dass er F.\_\_\_\_\_ am 4. November 1983 zum ersten Mal gesehen habe anlässlich der Unterzeichnung des Ehevertrages (vgl. Urk. 5/4 in CP070001). Die beiden Testamente seien dann jedoch nicht akzeptiert worden (Urk. 99/26 S. 147 in CP070001), obwohl am 4. November 1983 die Erblasser zu ihm gekommen seien, um den Ehevertrag und zwei Testamente zu unterzeichnen, mit dem Inhalt, wie er vorgängig besprochen worden sei (Urk. 99/26 S. 151 in CP070001). Sie hätten jedoch nur den Ehevertrag unterzeichnet (Urk. 99/26 S. 151 in CP070001). Die Erblasser hätten eine neue Version des Testaments gewünscht, die er den Erblassern dann am 10. November 1983 zugestellt habe (Urk. 99/26 S. 151 in CP070001). Schliesslich seien am 14. November 1983 zwei neue Testamente errichtet worden. Der Unterzeichnung sei eine längere Besprechung mit dem Erblasser vorangegangen (Urk. 99/26 S. 147 in CP070001). Der Erblasser habe schriftliche Notizen mitge-



bracht, in denen konkrete Vorstellungen über den Inhalt enthalten gewesen seien. Diese Notizen seien handschriftlich geschrieben gewesen, wobei er jedoch nicht wisse, ob es die Handschrift des Erblassers gewesen sei. Der Erblasser habe zwei Testamente bei sich gehabt, welche er offenbar bei der AH.\_\_\_\_\_ [Bank] gemacht und auch dort deponiert habe (Urk. 99/26 S. 147 f. in CP070001). Der Erblasser sei mit dem Ansinnen einer Testamentsänderung und eines Ehevertrages ca. Ende Oktober 1983 an ihn herangetreten. Er sei allein zu ihm gekommen (Urk. 99/26 S. 153, 156 f. in CP070001). Die Klägerin sei jedoch bei der Unterzeichnung der Testamente durch ihre Eltern anwesend gewesen (Urk. 99/26 S. 152 in CP070001).

Notar AF.\_\_\_\_\_ gab an, dass die eigenhändigen Testamente der AH.\_\_\_\_\_ (aus dem Jahre 1981 vgl. Urk. 56 S. 1 in CP070001) nur die Begünstigung des überlebenden Ehegatten geregelt hätten. Wesentlich sei bei dem bei ihm unterzeichneten Ehevertrag die Ergänzung der Zuweisung des ganzen Vorschlags an den überlebenden Ehegatten gewesen. Damit erreiche man bei Vorhandensein von Kindern mehr als nur in einem Testament. Durch die Errichtung des Ehevertrages seien die AH.\_\_\_\_\_ -Testamente nicht mehr zutreffend gewesen. Die Entwürfe vom November 1983 hätten diesem Umstand Rechnung getragen. Das Anliegen von H.\_\_\_\_\_ sei es gewesen, die ursprünglichen Testamente zu verstärken (Urk. 99/26 S. 162 f.). Der Zeuge bejahte auch, dass die Entwürfe von November 1983 die Absicht enthalten hätten, die Klägerin gegenüber ihren beiden Geschwistern wegen der allenfalls anfallenden Kosten im Zusammenhang mit ihrer Krankheit besser zu stellen. Es hätten dazu verschiedene Vorschläge bestanden (Urk. 99/26 S. 163 in CP070001). Der erste Testamentsentwurf sei von H.\_\_\_\_\_ sofort verworfen worden, weshalb er gar nie schriftlich formuliert worden sei. Bei der Besprechung der Variante Nacherbeneinsetzung habe er ihm gesagt, dass er dies so machen solle. Am 4. November 1983, als beide Ehegatten zu ihm gekommen seien, hätten sie wider Erwarten seinen Vorschlag abgelehnt, weshalb der Entwurf nicht unterschrieben worden sei. Die Eheleute seien damals offensichtlich schon in der Absicht zu ihm gekommen, die zweite Variante nicht zu unterzeichnen (Urk. 99/26 S. 165, 168 in CP070001). Der Zeuge konnte bestätigen,

dass sich die Eltern der Klägerin grosse Sorgen um deren Krankheit gemacht hätten (Urk. 99/26 S. 170).

Aufgrund der Aussagen des Zeugen AF.\_\_\_\_\_ steht fest, dass die klägerische Behauptung, wonach die Eheleute H.\_\_\_\_\_F.\_\_\_\_\_ die Vorschläge des Notars betreffend den Inhalt ihrer Testamente abgelehnt hätten, zutrifft, jedenfalls zumindest bezüglich der ersten beiden Versionen, die entweder von H.\_\_\_\_\_ schon zu Beginn verworfen (1. Version) bzw. von den Eheleuten am 4. November 1983 nicht unterzeichnet wurden (2. Version). Nicht zutreffend hat sich die Behauptung der Beklagten 2 erwiesen, wonach H.\_\_\_\_\_ anlässlich des ersten Gesprächs beim Notar am 11. Oktober 1983 von der Klägerin begleitet worden sei. AF.\_\_\_\_\_ sagte, dass die Klägerin anlässlich der Unterzeichnung der Testamente dabei gewesen sei und dies wäre am 14. November 1983 gewesen. Am 4. November 1983 fand keine Beurkundung der Testamente statt, da die Eheleute H.\_\_\_\_\_F.\_\_\_\_\_ die Vorschläge des Notars abgelehnt hatten. Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Behauptung der Klägerin, sie sei erst bei der vorgesehenen Beurkundung am 11. Oktober 1983 mit dabei gewesen, nicht aber bei den vorgängigen Besprechungen mit dem Notar, was durch die Aussage des Notars bestätigt würde (Urk. 356 S. 74), ist daher wohl ein Verschrieb. Richtigerweise war offenbar der 4. November 1983 gemeint. Die Klägerin hatte im Rahmen der persönlichen Befragung auch erklärt, dass sie dabei gewesen sei, als ihre Eltern beim Notar zum ersten Mal hätten unterschreiben sollen (Prot. I S. 44; Prot. S. 95 im Verfahren CP070001). An diesem Datum wurden die Eheverträge der Eheleute H.\_\_\_\_\_F.\_\_\_\_\_ notariell beurkundet. Dies sagte auch der Notar so aus. Aufgrund der Angaben der Klägerin erscheint es wahrscheinlich, dass sie auch bei der am 4. November 1983 beabsichtigten Unterzeichnung der Testamente mit den Eltern beim Notar dabei war. So jedenfalls könnte man die Angaben der Klägerin interpretieren, welche ausführte, dass der Notar den Eltern von der Fassung "Nacherben" (2. Variante) abgeraten habe (Urk. 30 S. 8). Diese stand aber offenbar am 4. November 1983 zur Diskussion. Der Notar habe damals darauf hingewiesen, dass die beiden Miterben sich in einer wirtschaftlich guten Situation befänden. Sie habe darauf erwidert, dass die Eltern bei einer solchen Variante jedoch die Geschwister von der Anrechnung von Vorbezügen befreien müss-

ten. Diesen Vorschlag habe Notar AF.\_\_\_\_\_ dann übernehmen können, weshalb das Testament am 14. November 1983 dann beurkundet worden sei (Urk. 30 S. 8). Ob die Klägerin diesen Einwand bezüglich ihrer Geschwister tatsächlich machte, erscheint zumindest fraglich, da nach Angaben des Zeugen AF.\_\_\_\_\_ die Eltern der Klägerin am 4. November 1983 schon mit der Absicht zu ihm gekommen waren, die zweite Variante nicht zu unterzeichnen. Dieser Umstand spielt jedoch eine untergeordnete Rolle.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Eheleute H.\_\_\_\_\_F.\_\_\_\_\_ sich eigene Vorstellungen über den Inhalt ihrer Testamente gemacht hatten und die Vorschläge des Notars weitgehend nicht übernehmen wollten. Zuzufolge der Tatsache, dass sich nur der Erblasser vorgängig mit dem Notar über den Inhalt von Ehevertrag und Testament besprochen hat, ist davon auszugehen, dass H.\_\_\_\_\_ in dieser Sache federführend war und die Erblasserin keine aktive Rolle spielte. Dies ergibt sich auch aus den Aussagen von Notar AF.\_\_\_\_\_ (Urk. 99/26 S. 151, 153 und 156 in CP070001). Ein Indiz dafür bilden überdies auch die diversen Notizen (Urk. 56 S. 9, 11 und 123 in CP070001), welche von der Klägerin gemäss ihren Angaben auf Geheiss des Erblassers verfasst wurden und welche der Erblasser zum Notariatstermin mitbrachte. Da schon die bei der AH.\_\_\_\_\_ hinterlegten Testamente der Eheleute H.\_\_\_\_\_F.\_\_\_\_\_ identisch waren (Urk. 56 S. 1 in CP070001), ist anzunehmen, dass sich die Eheleute in dieser Sache auch einig waren und die neuen Testamente wieder (weitgehend) so gemacht werden sollten. Der Umstand, dass die Eheleute H.\_\_\_\_\_F.\_\_\_\_\_ anlässlich der Unterzeichnung des Ehevertrages am 4. November 1983 den vorgeschlagenen Testamentsentwurf des Notars ablehnten, bildet ein Indiz dafür, dass zumindest der in dieser Angelegenheit führende Erblasser sich des Inhalts des Testaments sehr wohl bewusst war und sich darüber eine eigene Meinung bilden konnte. Die Klägerin bestreitet, dass sie die Eltern bei der Abfassung der letztwilligen Verfügung bedrängt oder in irgendeiner Weise belogen habe (Urk. 30 S. 8; Urk. 48/1 S. 2). Den Aussagen AF.\_\_\_\_\_s lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, welche auf eine direkte Einflussnahme der Klägerin auf den Inhalt der elterlichen Testamente hindeuten könnten. Allein mit der Zeugenaussage von Notar

AF.\_\_\_\_\_ lässt sich daher die beklagtische Darstellung des Ablaufs der Testamentsänderung nicht beweisen.

Bezüglich der von der Beklagten 2 weiter offerierten Beweismittel, aus welchen sich nach Ansicht der Vorinstanz keine Erkenntnisse bezüglich des Prozesses der Testamentsabänderung ergeben, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 356 S. 74). Diese Erwägungen erscheinen zutreffend; sie wurden von den Parteien auch nicht explizit kritisiert. Urkunde 56 S. 20 bis 22 im Verfahren CP070001, welche als Beweismittel zu Beweissatz 16 von der Beklagten 2 genannt wurde (Urk. 243 S. 13), beinhaltet lediglich den Testamentsentwurf des Notars mit der Variante "Nacherbeneinsetzung". Diese Variante wurde jedoch bekanntlich von den Eheleuten H.\_\_\_\_\_F.\_\_\_\_\_ nicht akzeptiert.

bb) Die Beklagte 2 bezeichnete als weiteres Beweismittel schliesslich auch die Parteibefragung der Klägerin im vorliegenden Verfahren (Prot. I S. 35 ff.) sowie diejenige im Verfahren CP070001 (S. 91-102, 105-106 und 116-127) als Beweismittel (Urk. 243 S. 13). Die Vorinstanz hielt bei der Würdigung dieser Aussagen der Klägerin vorab fest, dass sie nur äusserst vage Ausführungen im Zusammenhang mit der Testamentsänderung gemacht habe, sich bei vielen Fragen nicht habe festlegen wollen. Sie habe sich häufig auf Nichtwissen berufen, obwohl diese Thematik seit Jahren Anlass für Streitigkeiten zwischen den Parteien gebe und die Klägerin selbst erklärt habe, die Erblasser bei dieser Angelegenheit begleitet zu haben. Insbesondere in der persönlichen Befragung im vorliegenden Verfahren habe die Klägerin wiederholt und pauschal auf die persönliche Befragung im Verfahren CP070001 verwiesen, ohne die genaue Protokollstelle dort bezeichnen zu können. Teilweise habe sie auch widersprüchliche Angaben gemacht (Urk. 356 S. 75 f.). Die Vorinstanz zog jedoch keine konkreten Schlüsse aus diesen Erwägungen. Insbesondere hielt sie nicht fest, dass die Aussagen der Klägerin unglaubhaft seien und daher z.B. die Darstellung der Beklagten 2 bestätigen würden. Eine solche Schlussfolgerung wäre auch nicht berechtigt. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Klägerin Fragen grundsätzlich nicht beantworten wollte. Aufgrund des langen Zeitablaufs seit den fraglichen Ereignissen und auch angesichts des Alters der Klägerin er-

scheint es ohne Weiteres plausibel, dass sich die Klägerin nicht mehr im Detail an die damaligen Vorgänge erinnern kann, auch wenn es sich dabei um jahrelange Streitigkeiten mit dem immer wieder gleich lautenden Thema handelt. Es würde geradezu seltsam anmuten, wenn sie sich heute noch genau erinnern könnte. Auch gewisse, allfällige Widersprüche lassen die Aussagen deshalb in keiner Weise unglaublich erscheinen, zumal es sich bei den von der Vorinstanz angeführten teilweise gar nicht um Widersprüche handelt. Ausserdem stimmen die Aussagen in der persönlichen Befragung vom 11. Juli 2013 (Prot. I S. 35 ff.) in weiten Teilen mit denjenigen in der persönlichen Befragung im Verfahren CP070001 (Prot. S. 91 ff. in CP070001) überein. Da die Klägerin sich somit mit ihren Aussagen nicht belastete, kann die Beklagte 2 mit diesem Beweismittel ihren Standpunkt nicht erhärten.

Im Weiteren ist noch anzumerken, dass die Vorinstanz in diesem Zusammenhang ausser Acht liess, dass die Klägerin während der persönlichen Befragung unter grossem Druck ihres Schwagers E.\_\_\_\_\_, des Vertreters der Beklagten 2, stand, welcher die Klägerin stets verbal attackierte und einzuschüchtern versuchte. Permanent unterbrach er die Befragung ungefragt mit irgendwelchen Einwänden (Prot. I S. 35 ff.). Schon zu Beginn der Verhandlung äusserte er gegenüber der Klägerin, dass sie alles wiederholen müsse, weil er sie wegen Falschaussage und Erbschaftsbetrug anzeigen wolle und sich das nicht bieten lasse (Prot. I S. 38). Die Klägerin gab denn auch ausdrücklich zu Protokoll, dass sie Angst habe, frei zu reden. Sie habe vor der Verhandlung im Lift von E.\_\_\_\_\_ schon einen Schlag auf den Kopf erhalten, als der Polizist noch nicht anwesend gewesen sei (Prot. I S. 50). Zudem beleidigte E.\_\_\_\_\_ die Klägerin mehrfach (Prot. I S. 50, 51, 64) und machte immer wieder Zwischenrufe und -bemerkungen (z.B. Prot. I S. 56, 57). Dass die Klägerin dadurch nicht unbefangen aussagen konnte, belegt folgendes Beispiel: Die Klägerin erklärte, dass sie sich hüte, etwas zur körperlichen Verfassung des Erblassers ab Oktober 1983 zu sagen. Sie habe dazu einmal eine Aussage gemacht. Wenn sie beispielsweise sagen würde, sie hätte ein grünes Gilet an und drei Wochen später würde sie sagen, das Gilet sei lindengrün gewesen, hätte sie einen Prozess wegen Falschaussage am Hals. So habe der Prozess 1990 begonnen und so laufe der gesamte Prozess (Prot. I S.

57). Einmal erklärte sie ausdrücklich, sie mache keine Aussage, weil sie Angst habe (Prot. I S. 89). Unter diesen Umständen scheint es einleuchtend, dass sich die Klägerin bei gewissen Fragen nicht festlegen wollte. Es kann insgesamt nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin ihre Wahrnehmungen immer frei äussern konnte. Wie bereits ausgeführt erscheinen sie jedoch grundsätzlich plausibel.

cc) Was den von der Vorinstanz wiedergegebenen Ablauf der Testamentsbeurkundung anbelangt (Urk. 356 S. 77 f.), wurde von keiner Partei Kritik an diesen Ausführungen geäussert (Urk. 355; Urk. 364). Diese Darstellung ist aufgrund der Akten nachvollziehbar, weshalb ihr zu folgen ist. Es ist demnach nicht bewiesen, dass die Testamentsänderung, welche nach der Testamentsversion vom 4. November 1983 erfolgte, aufgrund einer Intervention der Klägerin zustande kam. Auch ist davon auszugehen, dass die Testamente der Erblasser von 1981 (Urk. 56 S. 1 in CP070001) identisch waren. Der Vergleich der verschiedenen Testamentsversionen zeigt, dass das Testament der Erblasserin vom 6. November 1981 zugunsten der Klägerin abgeändert wurde und sie in der letztlich öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung vom 14. November 1983 deutlich besser gestellt wurde als ihre Miterben. Im Testament vom 5. November 1981 waren nur Teilungsvorschriften bezüglich der Begünstigung des überlebenden Ehegatten vorgesehen, nicht dagegen solche bezüglich der Kinder (Urk. 56/1 in CP070001). Dies hatte auch Notar AF.\_\_\_\_\_ so ausgesagt (vgl. Urk. 99/26 S. 162 in CP070001). In der von den Erblassern schliesslich öffentlich beurkundeten Version wird die Klägerin als Erbin für die frei verfügbare Quote eingesetzt, ohne dass deren Verwendung an irgendwelche Bedingungen geknüpft wurde. Eine Befreiung von der Ausgleichungspflicht der Erben wurde im Testament der Erblasserin nicht statuiert, dagegen in demjenigen des Erblassers schon (Urk. 356 S. 79 f.). Die Feststellung der Vorinstanz, wonach diese Erleichterungen zugunsten der Klägerin nicht plausibel und nachvollziehbar seien, da einerseits fraglich sei, ob die Klägerin überhaupt an einer MS-Erkrankung leide bzw. höchstens von einer ausserordentlich mild verlaufenden Krankheit ausgegangen werden könne (Urk. 356 S. 79), kann nicht gefolgt werden. Aufgrund des Beweisverfahrens ist davon auszugehen, dass die Klägerin an einer MS-Erkrankung leidet und auch

entsprechende Beschwerden aufweist. Es kann hiezu auf die obigen Erwägungen verwiesen werden. Auch wenn die Klägerin bis ins Jahr 1983 (und auch bis heute) nicht im Rollstuhl oder gar ein Pflegefall ist, konnte der Verlauf der Krankheit damals in keiner Weise vorausgesagt werden und stand daher auch nicht fest, ob nicht einmal mit wesentlich gravierenderen Beschwerden gerechnet werden musste. Kein Arzt konnte bzw. kann diesbezüglich eine Prognose abgeben. Die Sorge der Eltern der Klägerin um deren ungewisse gesundheitliche Zukunft ist daher im damaligen Zeitpunkt ohne Weiteres nachvollziehbar. Wie oben auch ausgeführt, hatte die Klägerin später Einschränkungen wegen dieser Krankheit zu gewärtigen, indem sie insbesondere in ihrer Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt war.

dd) Die Behauptung der Beklagten 2, wonach die Klägerin am 27. Oktober 1983 den Erblasser zu AG.\_\_\_\_\_ von der I.\_\_\_\_\_ zwecks Testamentsberatung gebracht habe, um den Erblasser zu beeinflussen (Urk. 35A S. 6; Urk. 149 Beweissatz 13), konnte nicht erbracht werden. Den vorinstanzliche Erwägungen dazu ist zu folgen (vgl. Urk. 356 S. 80 ff.). Ebenso ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass mit den von der Beklagten 2 angebotenen Beweismitteln nicht bewiesen werden konnte, dass die Klägerin die Beurkundungszeugen dazu gebracht habe, gefälligkeitshalber die Urteilsfähigkeit der Erblasserin zu bezeugen (Urk. 356 S. 84).

c) Die Beklagte 2 wirft der Klägerin vor, bei der Abänderung des Testaments durch die Erblasserin erheblich mitgewirkt zu haben. In den Unterlagen von Notar AF.\_\_\_\_\_ hätten sich insgesamt vier von der Klägerin handschriftlich verfasste Papiere befunden. Zudem würde sich in einem weiteren, von Notar AF.\_\_\_\_\_ verfassten, Papier eine handschriftliche Ergänzung ("Willensvollstrecker AI.\_\_\_\_\_") der Klägerin befinden. Die Klägerin habe den Erblasser zur Vorbereitung der Testamente zu ihren Gunsten instruiert und geleitet. Sie habe die Notizen, die dem Notar übergeben wurden, in der Ich-Form des Erblassers geschrieben. Die Beklagte 2 behauptete insbesondere, dass die Darlehenshöhe in diesen Papieren falsch angegeben sei (Urk. 356 S. 68).

Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Klägerin unbestrittenermassen drei Papiere (Urk. 56 S. 9, 11 und 12) im Zusammenhang mit erbrechtlichen Fragen geschrieben habe, sei dies auf Diktat des Erblassers oder auch nicht (vgl. auch Prot. S. 68 in CP070001, wo die Klägerin erklärt, dass es ihre Handschrift sei). Aufgrund der Zeugenaussage von Notar AF. \_\_\_\_\_ sei davon auszugehen, dass der Erblasser bei den Besprechungen mit dem Notar diese Notizzettel mit sich geführt habe (Urk. 356 S. 76). Diese Notizen hätten die Basis für den in Urk. 56 (S. 20-22 in CP070001) abgedruckten Testamentsentwurf gebildet, in welchem die in den Notizen (Urk. 56 S. 9, 11-13 in CP070001) enthaltenen Angaben abgedruckt seien. Dabei handle es sich um einen Auszug des ersten Entwurfs für eine Abänderung des Testaments des Erblassers von 1981 (Urk. 356 S. 76). Die Klägerin anerkannte, dass sie auf dem sog. Strategiepapier (Urk. 99/20 in CP070001) handschriftliche Bemerkungen angebracht habe (Prot. S. 106 in CP070001). Von diesem Sachverhalt ist auszugehen. Er wurde von den Parteien im Berufungsverfahren auch nicht in Frage gestellt. In diesem Sinne ist der Beweis erbracht, wonach die Klägerin drei Papiere mit Notizen sowie ein sog. "Strategiepapier" zu erbrechtlichen Fragen für den Erblasser verfasste und/oder mit handschriftlichen Bemerkungen versah, wobei offen ist, ob dies auf Diktat bzw. Geheiss des Erblassers geschah.

Ob die Klägerin auch einen handschriftlichen Testamentsentwurf erstellte, ist dagegen unbewiesen geblieben. Die Vorinstanz machte dazu keine Ausführungen. Aus den von der Beklagten 2 zu Beweissatz 14 (Urk. 243 S. 11) genannten Urkunden ergibt sich dies jedenfalls nicht. In der persönlichen Befragung antwortete die Klägerin auf die Frage, ob sie angeben könne, welchen Testamentsentwurf sie handschriftlich erstellt habe (Urk. 36 S. 14 in CP070001), dass sie das nicht sagen könne. Sie habe den Testamentsentwurf lediglich ergänzt; ob sie ihn noch abgeschrieben habe, wisse sie nicht. Sie habe nur handschriftliche Ergänzungen angebracht (Prot. S. 106 in CP070001). Sie könne sich nicht daran erinnern, jemals einen handschriftlichen Testamentsentwurf für den Erblasser oder die Erblasserin erstellt zu haben (Prot. I S. 42). Um welche Urkunde es sich bei diesem Testamentsentwurf handeln sollte, konnte nicht restlos geklärt werden. Die von der Klägerin verfassten, oben erwähnten Notizen (Urk. 56 S. 9, 11 und 12



in CP070001) bildeten offensichtlich die Basis für den Testamentsentwurf, welcher nur handschriftliche Ergänzungen aufweist. Die Vorinstanz ging davon aus (Urk. 356 S. 76), dass es sich dabei (Urk. 56 S. 20-22 in CP070001) um einen Auszug des ersten Entwurfs für eine Abänderung des Testaments des Erblassers von 1981 handle, was zutreffend erscheint. Auf die Frage, ob es sich bei dieser Urkunde um den Testamentsentwurf handle, verneinte die Klägerin dies (Prot. S. 106 in CP070001). Die handschriftlich abgefasste Urkunde 56 S. 13 (in CP070001) wurde der Klägerin in diesem Zusammenhang nicht vorgehalten. Sie wurde von der Beklagten 2 unter Beweissatz 14 auch nicht als Beweismittel genannt (Urk. 243 S. 11).

Zusammenfassend steht somit fest, dass die Klägerin im Zusammenhang mit den Testamentsänderungen zumindest teilweise Kenntnisse über die von den Erblassern beabsichtigten Vorgänge hatte und dabei auch im oben ausgeführten Sinn mitwirkte. Allerdings ist durch die erwähnten Umstände nicht belegt bzw. beweislos geblieben, dass die Klägerin diese Papiere auf eigene Initiative, im Hinblick auf eine aktive Beeinflussung der Erblasser zu ihren Gunsten initiierte und die Erblasser eigentlich instruierte, wie ihr dies von der Beklagten 2 unterstellt wird. Zu ihren Gunsten muss davon ausgegangen werden, dass sie quasi als Hilfsperson ihrer Eltern fungierte und diese lediglich in deren eigenem Bestreben nach Änderung ihrer Testamente unterstützte. In diesem Sinne kann nicht von einer aktiven Rolle der Klägerin bei der Testamentsabänderung ausgegangen werden.

d) Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, steht fest, dass am 11. Oktober 1983 eine Besprechung zwischen dem Erblasser und Notar AF.\_\_\_\_\_ stattfand. Der Erblasser hatte anlässlich dieses Termins insbesondere den in Urk. 56 S. 12 (CP070001) abgedruckten Notizzettel bei sich, der unbestrittenermassen von der Klägerin verfasst wurde (Urk. 356 S. 84). Die Beklagte 2 behauptete, dass die darin enthaltene Angabe "Hypothek an A.\_\_\_\_\_ für rollstuhlgängige Wohnung - ca. 45'000.--", also die Darlehenshöhe, falsch sei. Dies habe die Klägerin selbst so festgehalten. Die Zahl sei ihr nicht vom Vater diktiert worden. Der Vater habe gewusst, dass das Darlehen in Wirklichkeit viel höher, nämlich noch insgesamt

Fr. 107'000.--, gewesen sei (Urk. 117 S. 20). Die Klägerin habe im Jahre 1982 total Fr. 123'000.-- an Darlehen von den Eltern erhalten, wovon sie einen Teil zurückbezahlt habe. Nach durchgeführtem Beweisverfahren kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Klägerin von den Erblassern insgesamt im Jahre 1982 Fr. 123'000.-- erhalten habe. Unter Berücksichtigung von Rückzahlungen betrage der Ausstand noch Fr. 102'000.-- (Urk. 356 S. 102). Die Rückzahlungen erfolgten teilweise nach der Errichtung der Testamente (November 1983) im Jahre 1984 (Urk. 356 S. 100 f.).

Die Klägerin machte im Berufungsverfahren geltend, dass die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zur Höhe der gewährten Darlehen unzutreffend seien. Dies einerseits, weil man nur schon aufgrund der im Prozess liegenden Beweismittel zu einem andern Schluss kommen müsste. Und andererseits, weil mehrere von der Klägerin gestellte Beweisanträge nicht abgenommen worden seien (Urk. 355 S. 46). Diese pauschale Kritik der Klägerin an den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen genügt den formellen Anforderungen an eine ausreichende Berufungsbegründung nicht. Die Klägerin hätte konkret angeben müssen, inwiefern die Beweiswürdigung der Vorinstanz fehlerhaft ist und welche Schlüsse daraus zu ziehen wären. Ebenso hätte sie explizit unter Angabe der entsprechenden Aktenstelle darlegen müssen, welche von ihr gestellten Beweisanträge nicht abgenommen wurden und was dies am Beweisergebnis geändert hätte. Da die Erwägungen der Vorinstanz in allen Punkten nachvollziehbar erscheinen und eine fehlerhafte oder unrichtige Beweiswürdigung nicht zu erkennen ist, besteht kein Anlass für eine Korrektur dieser Erwägungen; es ist ihnen zu folgen. Demgemäss ist davon auszugehen, dass die Klägerin von den Erblassern insgesamt im Jahre 1982 Fr. 123'000.-- an Darlehen erhalten hat, wovon Fr. 102'000.-- nicht zurückbezahlt wurden. Die Vorinstanz hatte ausgeführt, dass die Richtigkeit des Inhalts dieser Notiz (Urk. 56 S. 12 in CP070001) auch für die Frage der Erbunwürdigkeit der Klägerin von Bedeutung sei (Urk. 356 S. 85). Darauf wird im Folgenden noch einzugehen sein. An dieser Stelle ist noch zu bemerken, dass nicht bekannt ist, ob die Darlehen alle demselben Zweck, nämlich der Finanzierung einer rollstuhlgängigen Wohnung für die Klägerin, dienten, oder ob sie aus andern Gründen erfolgten. Die Klägerin äusserte sich in ihren Rechts-

schriften nicht über den Zweck der von den Erblassern erhaltenen Darlehen (Urk. 11 S. 9 ff.; Urk. 115 S. 3 f.; Urk. 116/1; Urk. 123 S. 2 und 4; Urk. 137 S. 2 ff.). Im Rahmen der persönlichen Befragung erklärte sie nur, dass die Darlehensbeträge (über Fr. 45'000.--) für den Kauf einer Wohnung gebraucht worden seien (Prot. I S. 92). Sie bestritt, dass sie weitere Darlehen von den Eltern erhalten habe (Prot. I S. 93). Sie dementierte, von den Eltern Schwarzgeld von Fr. 45'000.-- und "Banken-Geld" von Fr. 78'000.-- zur Finanzierung der "rollstuhlgängigen" Wohnung erhalten zu haben (Urk. 115 S. 3). Der Umstand, dass die Zahlungen der Erblasser an die Klägerin jedoch alle in der Zeitspanne September bis Dezember 1982 vorgenommen wurden (Urk. 356 S. 89 f.), könnte ein Indiz dafür sein, dass die Zahlungen alle für denselben Zweck erfolgten. Einzig für die Darlehen über Fr. 20'000.-- bzw. Fr. 25'000.- besteht jedoch ein schriftlicher Darlehensvertrag vom 20. August 1982 zwischen der Klägerin einerseits und der Erblasserin (Urk. 37/3 in CP070001) bzw. dem Erblasser (Urk. 37/2 in CP070001) andererseits. Über den Darlehenszweck lässt sich diesem jedoch nichts entnehmen. In beiden Darlehensverträgen wurde eine allfällige Ausgleichspflicht bei einer allfälligen Erbteilung vor Rückzahlung der Darlehen vorgesehen. Es wurden keine Behauptungen darüber aufgestellt, ob dies der Grund dafür sein könnte, dass nur diese beiden Beträge in den Protokollnotizen für die Testamentsentwürfe enthalten sind (Urk. 56 S. 12 in CP070001).

8. Bezüglich der Zusammenfassung des relevanten Sachverhalts betreffend des Vorgangs der fraglichen Testamentsabänderung kann den Ausführungen der Vorinstanz in mehreren Punkten nicht gefolgt werden. Was die behauptete MS-Erkrankung anbelangt, ist aufgrund des Beweisverfahrens davon auszugehen, dass eine solche Erkrankung mit entsprechenden Beschwerden bereits im fraglichen Zeitpunkt (und schon früher) vorlag und die Klägerin dementsprechend von diesem Umstand auch im November 1983 ausgehen durfte. Auch der Würdigung des Beitrags von AE.\_\_\_\_\_ bei der Testamentsänderung durch die Vorinstanz kann nicht beigezogen werden. Zwar kann angenommen werden, dass H.\_\_\_\_\_ und in der Folge auch F.\_\_\_\_\_ wahrscheinlich durch dieses Gespräch bzw. die Gespräche mit AE.\_\_\_\_\_ inkl. dessen Notizen veranlasst wurden, ihr Testament von 1981 abzuändern. Ein anderes Motiv ist aufgrund der Akten jedenfalls nicht

ersichtlich. Es kann jedoch nicht der weitere Schluss gezogen werden, dass die Klägerin AE.\_\_\_\_\_ zu dieser Initiative bewogen habe. Wie bereits erwähnt, ergab das Beweisverfahren keine Hinweise darauf, dass diese Vorgehensweise von AE.\_\_\_\_\_ in irgendeiner Weise durch die Klägerin beeinflusst worden war. AE.\_\_\_\_\_ hatte für sein Vorgehen einen plausiblen Grund genannt, nämlich den gravierenden Krankheitsverlauf seiner an MS erkrankten Schwester.

Mehrere Behauptungen, welche die Beklagte 2 zur Begründung ihrer Vermutung machte, wonach die Klägerin die Testamentsabänderung arglistig herbeigeführt habe, liessen sich nicht erhärten. So konnte u.a. nicht bewiesen werden, dass die Klägerin den Erblasser zwecks Beratung zur I.\_\_\_\_\_ gebracht habe und auch nicht, dass die Klägerin die beiden Beurkundungszeugen dazu gebracht habe, gefälligkeitshalber die Verfügungsfähigkeit der Erblasserin zu bestätigen. Bezüglich der von der Klägerin verfassten Notizen, welche dem Notar übergeben worden waren, liess sich nicht erstellen, ob sie diese aus eigenem Antrieb und zum Zwecke der Beeinflussung der Erblasser geschrieben habe oder ob diese auf Diktat des Erblassers erfolgten. Auch daraus lässt sich daher kein planmässiges, arglistiges Vorgehen der Klägerin zwecks Beeinflussung der Eltern zur Abänderung von deren Testamenten ableiten. Es kann (nur) davon ausgegangen werden, dass die Klägerin im Zusammenhang mit den Testamentsänderungen zumindest teilweise Kenntnisse über die von den Erblassern beabsichtigten Vorgänge hatte und dabei auch im oben ausgeführten Sinn mitwirkte. Allerdings ist durch die erwähnten Umstände nicht belegt bzw. offen geblieben, ob die Klägerin diese Papiere auf eigene Initiative, im Hinblick auf eine aktive Beeinflussung der Erblasser zu ihren Gunsten initiierte und die Erblasser eigentlich instruierte, wie ihr dies von der Beklagten 2 unterstellt wird, oder ob sie quasi als Hilfsperson ihrer Eltern fungierte und diese lediglich in deren eigenem Bestreben nach Änderung ihrer Testamente unterstützte. Letztlich bliebe somit höchstens die Frage, ob die Klägerin im Wissen um die Abänderung der Testamente zu ihren Gunsten, ihre Eltern aktiv hätte davon abhalten und im Interesse ihrer Geschwister intervenieren müssen. Dies wurde jedoch von niemandem so vorgebracht.

9.a) Für den Fall, dass eine Erbfolge dem Rechtsempfinden oder den sittlichen Anschauungen zuwiderläuft, sieht das schweizerische Recht mehrere Instrumente vor, unter anderem die Erbunwürdigkeit. Sie ist die auf einen bestimmten Erblasser bezogene fehlende aktive Erbfähigkeit eines Erben, tritt von Gesetzes wegen ein und ist von Amtes wegen zu beachten (PraxKomm Erbrecht [Daniel Abt], Art. 540 ZGB N 1). Unwürdig, Erbe zu sein, ist gemäss Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran gehindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen. Das Verhindern ist durch physische Gewalt möglich, kann aber auch im Falle der Arglist wohl stets - durch geistige Beeinflussung stattfinden, die dann freilich bis zum Tode des Erblassers aufrechterhalten werden muss. Das Verhindern kann in einem Unterlassen bestehen, z.B. in einem Ausnützen einer beim Erblasser vorhandenen Fehlvorstellung, die der Erbunwürdige korrigieren könnte und müsste. Dass "verhindert", wer untätig bleibt, obwohl er handeln könnte und müsste, ist Hauptanwendungsfall der vorstellbaren Beispiele von Erbunwürdigkeit. Erbunwürdigkeit setzt Arglist voraus. Arglist kann in der Erregung oder der Benutzung einer schon vorhandenen falschen Vorstellung beim Erblasser bestehen. Zusätzlich muss dieses Bewirken oder Ausnützen auf Grund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles eine schwere Verfehlung gegen den Erblasser bedeuten, die nach dem Empfinden der Allgemeinheit unerträglich erscheint und zu missbilligen ist (BGE 132 III 305 ff.). Ratio legis dieses Erbunwürdigkeitsgrundsatzes ist der Schutz des freien Willens des Erblassers. Der Sinn von Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB liegt somit in der Aufrechterhaltung des freien Willens des Erblassers (PraxKomm Erbrecht, a.a.O., Art. 540 ZGB N 27).

b) Die Vorinstanz erwog, dass Indizien und Hinweise vorhanden seien, die darauf hinweisen würden, dass die Klägerin sich in unredlicher Weise in die Erbschaftsangelegenheiten der Erblasserin eingemischt habe. Noch im Jahre 1981 und schon damals im Wissen um die MS-Erkrankung der Klägerin habe die Erblasserin ein Testament verfasst, worin sie die Klägerin gegenüber ihren Geschwistern nicht bevorzugt habe. Rund zwei Jahre später bei der Abänderung des Testaments zu Gunsten der Klägerin sei der Gesundheitszustand der Klägerin nicht schlechter bzw. unverändert gewesen. Grund für diese Abänderung müsse

das Gespräch des Erblassers mit AE.\_\_\_\_\_ gewesen sei. Da die allenfalls bei der Klägerin bestehende MS-Erkrankung jedoch zumindest einen sehr milden Verlauf genommen habe, habe sich der Erblasser in einem Irrtum über den Gesundheitszustand der Klägerin befunden. Er habe unter diesem falschen Eindruck die Abänderung der Testamente, mithin auch dasjenige der Erblasserin, initiiert. Die Klägerin habe davon gewusst, dass der Erblasser die Abänderung der Testamente aufgrund dieser falschen Vorstellung eingeleitet habe (Urk. 356 S. 107 ff.).

aa) Diesen Ausführungen der Vorinstanz kann in diversen Punkten nicht gefolgt werden. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz hat das Beweisverfahren ergeben, dass die Klägerin an MS erkrankt ist und auch nicht von einem sehr milden Krankheitsverlauf ausgegangen werden kann, nur weil nicht regelmässig Schübe mit Lähmungen und Sehstörungen mit vorübergehender Erblindung auftraten. Die Krankheit führte letztlich zur Arbeitsunfähigkeit der Klägerin, was einen massiven Einschnitt in ihrer Lebensführung bedeutete. Die Eltern der Klägerin wussten bereits seit dem Jahre 1962, also rund zehn Jahre bevor die Klägerin davon erfuhr, von ihrer MS-Erkrankung. Die Klägerin konnte diese Krankheit somit in den ersten zehn Jahren bis 1973 gar nicht vortäuschen. Ab Kenntnisnahme der Erkrankung musste die Klägerin stets annehmen, dass sie tatsächlich an dieser Krankheit leide, auch wenn die einzelnen Schübe nicht regelmässig und nicht immer gleich stark erfolgten. Das Beweisverfahren hat eindeutig ergeben, dass sich kein Arzt definitiv je von dieser Diagnose distanzierte und in der Folge nicht mehr von einer solchen Erkrankung ausgegangen wurde. Der Erblasser und die Erblasserin befanden sich demnach bei Abfassung ihrer Testamente nicht in einem Irrtum über den Gesundheitszustand der Klägerin und konnten demzufolge von der Klägerin auch nicht in einem solchen Irrtum bestärkt werden. Aufgrund des Beweisverfahrens steht auch fest, dass AE.\_\_\_\_\_ nicht in Absprache mit der Klägerin gehandelt hat und diese über sein Vorgehen auch nicht informiert war. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (Urk. 356 S. 108), konnte auch nicht bewiesen werden, dass die Klägerin eine aktive Rolle bei der Übermittlung der von AE.\_\_\_\_\_ verfassten Anleitung zur Erstellung eines Testaments zukam und sie diese Notizen dem Erblasser untergeschoben hätte (Urk. 356 S. 108). Dennoch erwog die Vorinstanz, dass dies nichts daran ändere, dass der Erblasser gestützt

auf das Gespräch mit AE.\_\_\_\_\_ darauf hingewirkt habe, dass sowohl sein Testament als auch dasjenige der Erblasserin zugunsten der Klägerin aufgrund ihrer (allenfalls bestehenden) MS-Erkrankung abgeändert werde, obwohl es für einen solchen Vorgang aufgrund der fehlenden oder höchstens sehr milden Verlaufsform der klägerischen Krankheit keinen Grund gegeben habe. Diese Schlussfolgerungen sind insofern unrichtig, als - wie schon mehrfach erwähnt - von einer MS-Erkrankung der Klägerin mit entsprechenden Folgen auszugehen ist und deshalb nicht gesagt werden kann, dass dieser Grund nicht Anlass für eine Testamentsabänderung sein konnte.

bb) Die Vorinstanz stellte sich auf den Standpunkt, dass dieser - falls überhaupt gegebene - milde Verlauf der behaupteten Krankheit der Klägerin der Erblasserin F.\_\_\_\_\_ bewusst gewesen sei, als sie das Testament vom 6. November 1981 verfasste und die Klägerin darin trotz ihrer Krankheit gegenüber den Miterben nicht begünstigt habe. Diese Feststellung erscheint unzulässig. Bezüglich des Wissens der Erblasserin über den Gesundheitszustand der Klägerin im Jahre 1981 wurden keine genügend substantiierten Behauptungen vorgebracht. Sie waren nicht Gegenstand des Beweisverfahrens. Es wurde nicht geltend gemacht, dass die Erblasserin damals eine bestimmte Vorstellung über den Gesundheitszustand der Klägerin gehabt habe und im Wissen darum das Testament entsprechend abgefasst habe. Aus dem Testament des Erblassers vom 5. November 1981, dessen Text wie erwähnt offenbar mit demjenigen der Erblasserin vom 6. November 1981 identisch war (Urk. 99/26 S. 161 in CP070001; Urk. 356 S. 109), geht hervor, dass damals lediglich Teilungsvorschriften bezüglich der Begünstigung des überlebenden Ehegatten Thema waren. Betreffend der weiteren Erben, der Kinder, waren keine Anordnungen getroffen worden (Urk. 56/1 in CP070001). Dies hatte auch Notar AF.\_\_\_\_\_ so ausgesagt (vgl. Urk. 99/26 S. 162 in CP070001). Offenbar stand damals die Besserstellung des überlebenden Ehegatten im Vordergrund. Weiteres kann dem Testamentsinhalt nicht entnommen werden. Richtig ist jedoch wohl die Schlussfolgerung der Vorinstanz (Urk. 356 S. 108), dass der Prozess der Testamentsabänderung durch den Erblasser nach dessen Unterredung mit AE.\_\_\_\_\_ in Gang gesetzt wurde. Wie bereits erwähnt, kann dieser Umstand jedoch nicht der Klägerin angelastet werden. Das Beweis-

verfahren ergab keine Hinweise darauf, dass AE.\_\_\_\_\_ in irgendeiner Weise durch die Klägerin beeinflusst worden war. Möglicherweise wurde den Eltern der Klägerin jedoch erstmals durch dieses Gespräch bewusst, welche gesundheitlichen und damit verbundenen finanziellen Risiken zufolge ihrer Erkrankung in Zukunft auf die Klägerin noch zukommen könnten. Zutreffend ist, dass die Erblasserin im Zeitpunkt der Abfassung des neuen Testaments in ihrer geistigen Gesundheit stark eingeschränkt war. Wie erwähnt, wurde das von ihr im November 1983 verfasste Testament in der Folge deswegen als ungültig erklärt. Es bestehen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte, dass die Klägerin diese Situation zu ihren Gunsten ausnutzen wollte. Wie bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass sich die Erblasserin in dieser Sache durch den Erblasser leiten liess. Es ist zwischen den Parteien unbestritten, dass der Erblasser den Abänderungsprozess sowohl für sein eigenes Testament als auch für dasjenige der Erblasserin in Gang setzte (Urk. 356 S. 34). Nur der Erblasser sprach vorgängig mit dem Notar über den Inhalt von Ehevertrag und Testament. H.\_\_\_\_\_ war in dieser Sache federführend, und die Erblasserin spielte keine aktive Rolle. Ein Indiz dafür bilden auch die diversen Notizen (Urk. 56 S. 9, 11 und 123 in CP070001), welche von der Klägerin gemäss ihren Angaben auf Geheiss des Erblassers verfasst wurden und welche der Erblasser zum Notariatstermin mitbrachte. Der Umstand, dass die Eheleute H.\_\_\_\_\_F.\_\_\_\_\_ anlässlich der Unterzeichnung des Ehevertrages am 4. November 1983 den vorgeschlagenen Testamentsentwurf des Notars ablehnten, bildet einen Hinweis dafür, dass zumindest der in dieser Angelegenheit führende Erblasser sich des Inhalts des Testaments bewusst war und sich darüber eine eigene Meinung bilden konnte, selbst wenn er damals gesundheitlich angeschlagen war. Den Hirnschlag erlitt der Erblasser erst am 28. November 1983 (Prot. S. 72 in CP070001). Der Notar machte keinerlei Aussagen (Urk. 99/26 in CP070001), welche darauf hindeuten würden, dass der Erblasser trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage gewesen wäre, die Vorgänge auf dem Notariat zu erfassen. Dafür spricht auch, dass der Erblasser offenbar Vorschläge des Notars ablehnte und den Inhalt der Testamente selbst bestimmte, also ein aktives Verhalten in dieser Sache zeigte. Die Vorinstanz führte in diesem Zusammenhang zwar aus, dass der Erblasser aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung beein-



flussbar gewesen sei und vorgelegte Papiere und Urkunden nicht im Detail hinterfragt habe (Urk. 356 S. 108). Die Vorinstanz folgerte daraus jedoch nicht - und legte auch nicht begründet dar -, dass der Erblasser auch bezüglich des Testaments beeinflussbar gewesen sei und die vorgelegten Urkunden einfach unterschrieben habe. Hierzu bestehen auch keine konkreten Anhaltspunkte. Die oben ausgeführten Schilderungen des Ablaufs der Testamentsabänderung und des Verhaltens des Erblassers sprechen auch klar dagegen. Aufgrund dieser Umstände kann nicht geschlossen werden, dass der Erblasser praktisch willenlos und von Dritten gesteuert diese Testamentsabänderung vornahm bzw. vornehmen liess.

cc) Die Vorinstanz erwog auch, dass die von der Klägerin verfassten Notizen, welche als Basis für die Entwürfe der letztwilligen Verfügung gedient hätten, inhaltlich fehlerhaft gewesen seien. Die Darlehenshöhe bezüglich der der Klägerin gewährten Darlehen sei mit Fr. 45'000.-- angegeben worden. Das Beweisverfahren habe jedoch ergeben, dass die Darlehenshöhe Fr. 123'000.-- betragen habe. Die Klägerin als Verfasserin dieser Notizen habe somit in Kenntnis der höheren Darlehensschuld einen zu tiefen Darlehensausstand festgehalten. Aufgrund des Gesundheitszustandes des Erblassers sei dieses Vorgehen für die Klägerin möglich gewesen. Sie habe davon ausgehen können, dass der Erblasser das Festhalten eines zu tiefen Darlehensbetrages nicht bemerke (Urk. 356 S. 109). Die Klägerin hatte stets behauptet, diese Notizen auf Diktat des Erblassers erstellt zu haben. Etwas anderes ist nicht belegt. In der fraglichen Notiz (Urk. 56 S. 12 in CP070001) ist unter dem Titel "Hypothek" ein Betrag von Fr. 45'000.-- aufgeführt. Die Klägerin hatte unbestrittenermassen zwei Darlehen über diesen Betrag von ihren Eltern erhalten (Fr. 20'000.-- bzw. Fr. 25'000.--), welche wahrscheinlich für die von der Klägerin damals gekaufte rollstuhlgängige Wohnung verwendet wurden. Einzig für die Darlehen über Fr. 20'000.-- bzw. Fr. 25'000.-- besteht – wie schon erwähnt – ein schriftlicher Darlehensvertrag vom 20. August 1982 zwischen der Klägerin einerseits und der Erblasserin (Urk. 37/3 in CP070001) bzw. dem Erblasser (Urk. 37/2 in CP070001) andererseits. Wie oben ausgeführt, hatte die Klägerin jedoch noch weitere Darlehen von ihren Eltern erhalten, nämlich insgesamt Fr. 123'000.--, wobei im Zeitpunkt (14. November 1983) der Errichtung der

Testamente offenbar noch Fr. 107'000.-- an Rückzahlungen ausstehend waren (Urk. 356 S. 102). Darüber, weshalb in dieser Notiz nur die Darlehen über Fr. 45'000.-- aufgeführt sind, bestehen lediglich Vermutungen, aber keine konkreten Anhaltspunkte. Allenfalls wurde in der Notiz nur dieser Betrag aufgeführt, weil er der Ausgleichspflicht unterstehen sollte. Zudem ist auch nicht bekannt, ob die weiteren Darlehen ebenfalls als "Hypothek" bezeichnet wurden. Es blieb ungeklärt, welchem Zweck diese weiteren Gelder dienten. Fest steht jedenfalls, dass auch der Betrag von Fr. 45'000.-- keinen Eingang in das Testament des Erblassers fand (Urk. 3/1 = Urk. 37/1 in CP070001). Entgegen der sinngemäss von der Vorinstanz vertretenen Auffassung, wonach die Klägerin nur den Betrag von Fr. 45'000.-- in den Notizen aufgeführt habe, um den Erblasser über den korrekten ausgleichspflichtigen Betrag zu täuschen, bestehen hierfür keine Anhaltspunkte. Ein Täuschungsvorsatz konnte der Klägerin nicht konkret vorgeworfen und nachgewiesen werden. Die Klägerin, welche bei den Gesprächen des Erblassers mit dem Notar nicht anwesend war, konnte auch nicht wissen, inwiefern diese Notizen Verwendung finden sollten. Der Vorwurf des Täuschungsvorsatzes lässt sich somit nicht aufrechterhalten.

dd) Die Vorinstanz erwog, dass der Vergleich der verschiedenen Testamentsversionen zeige, dass das ursprüngliche Testament der Erblasserin vom 6. November 1981 zugunsten der Klägerin abgeändert worden sei und sie schliesslich in der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung vom 14. November 1983 deutlich besser gestellt worden sei als ihre Miterben. Die Klägerin werde darin als Erbin – und nicht nur als Vorerbin wie in einem früheren Entwurf vorgesehen – für die frei verfügbare Quote eingesetzt, ohne dass an deren Verwendung irgendwelche Bedingungen geknüpft worden seien. Diese Erleichterung erscheine vor allem deshalb nicht plausibel und nachvollziehbar, weil einerseits fraglich sei, ob überhaupt von einer MS-Erkrankung der Klägerin ausgegangen werden könne und andererseits – selbst wenn eine solche vorliegen sollte – diese Erkrankung im damaligen Zeitpunkt sehr milde verlaufen sei und es keine Anzeichen dafür gegeben habe, dass in Zukunft mit hohen Kosten gerechnet werden müsse (Urk. 356 S. 109 f.). Beide Erblasser hätten sich über den Gesundheitszustand der Klägerin in einem Irrtum befunden. Die Klägerin habe gewusst, dass der

Erblasser die Abänderung des Testaments aufgrund der falschen Vorstellung über ihre MS-Erkrankung eingeleitet habe, habe es jedoch unterlassen, den oder die Erblasser über den Irrtum aufzuklären. Insbesondere habe sie es unterlassen, gegenüber den Erblassern dahingehend zu intervenieren, dass eine erbrechtliche Bevorzugung aufgrund ihrer MS-Erkrankung nicht erforderlich sei, da die Krankheit seit der erste Diagnose einen sehr milden Verlauf genommen habe. Die Klägerin habe die irrtümliche Vorstellung der Erblasser erfolgreich dahingehend ausgenützt, indem sie die mehrmalige Abänderung der Testamentsentwürfe der Erblasserin vom 6. November 1981 zu ihren Gunsten zugelassen habe, um ihren gesetzlichen Erbanteil zu vergrössern. Dabei sei zu berücksichtigen, dass mehrere Entwürfe für eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung verfasst worden seien, in welchen die Klägerin immer mehr begünstigt worden sei und von welchen die Klägerin Kenntnis gehabt habe. Angesichts der genannten Umstände und der mehrmaligen Korrektur der Testamente zu Gunsten der Klägerin müsse davon ausgegangen werden, dass sie diese Abänderungen beeinflusst habe (Urk. 356 S. 110).

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist aufgrund des Beweisverfahrens von einer bestehenden MS-Erkrankung der Klägerin auszugehen, weshalb sich die Erblasser bezüglich des Motivs für ihre Testamentsabänderung nicht in einem Irrtum befinden konnten. Es steht auch fest, dass sie zu dieser Testamentsabänderung durch das Gespräch mit AE.\_\_\_\_\_ und ohne Beeinflussung durch die Klägerin motiviert worden waren und offenbar von sich aus der Meinung waren, dass für die Klägerin besser vorgesorgt werden sollte. Es wurde nicht nachgewiesen, dass die Klägerin diesen Vorgang in irgendeiner Weise angestossen oder beeinflusst hatte. Es wurde nicht behauptet, dass die Klägerin damals ihre Krankheit gegenüber den Eltern speziell thematisierte und beispielsweise vorbrachte, dass sie wegen ihrer Krankheit Zukunftsängste hätte und finanzielle Konsequenzen befürchten müsste. Es muss aufgrund des Beweisergebnisses angenommen werden, dass der Anstoss von den Eltern selbst kam, nachdem AE.\_\_\_\_\_ mit dem Erblasser ein Gespräch über diese Thematik geführt hatte. Die Erblasser hatten demnach aus ihrer Sicht einen sachlichen Grund für die erbrechtliche Begünstigung der Klägerin gegenüber ihren Geschwistern. Von einem arglistigen Ausnüt-

zen eines bestehenden Irrtums der Erblasser kann demnach nicht ausgegangen werden. Der Klägerin oblag deshalb auch keine Aufklärungspflicht. Der Vorwurf, wonach die Klägerin es unterlassen habe, gegenüber den Erblassern dahingehend zu intervenieren, dass eine erbrechtliche Bevorzugung aufgrund ihrer MS-Erkrankung nicht erforderlich sei, da die Krankheit seit der ersten Diagnose einen sehr milden Verlauf genommen habe, erscheint nicht nachvollziehbar. Nachdem die Klägerin damals erst 38 Jahre alt war, konnte niemand eine Prognose über den weiteren Verlauf ihrer Krankheit stellen. Das Worstcase-Szenario hätte sich ohne Weiteres einstellen können. Immerhin hat die Krankheit jedenfalls zu einer weitgehenden Arbeitsunfähigkeit der Klägerin geführt. Die Vorinstanz unterliess es darzulegen, inwiefern die Klägerin ausserdem arglistig gehandelt haben soll. Allein der Umstand, dass die Klägerin nicht intervenierte, als sie Kenntnis davon erhielt, dass sie in den Testamenten der Erblasser zufolge ihrer Krankheit begünstigt werden sollte und dagegen nicht aktiv einschritt, kann nicht als arglistiges Verhalten qualifiziert werden. Zudem steht auch nicht fest, ob sich die Erblasser durch eine Intervention der Klägerin überhaupt hätten beeinflussen lassen. Es ist das Recht eines jeden Erblassers über sein Vermögen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei zu verfügen. Das Beweisverfahren hat in keiner Weise ergeben, dass die Klägerin mit unlauteren Methoden auf die Testamentsabänderung eingewirkt hätte. Weder liess sich beweisen, dass die Klägerin AE.\_\_\_\_\_ beeinflusste noch, dass sie die betagten und rechtsunkundigen Beurkundungszeugen dazu brachte, gefälligkeitshalber die Urteilsfähigkeit der dementen Erblasserin zu bezeugen. Auch konnte nicht nachgewiesen werden, dass sie dem Erblasser eine Beratung bei der I.\_\_\_\_\_ aufdrängte. Es ist davon auszugehen, dass sie die Notizen, welche der Erblasser zur Besprechung beim Notar mitbrachte, auf Diktat des Erblassers verfasste. Es sind keine Urkunden vorhanden, in welchen die Klägerin eigenständige Vorschläge zum Inhalt des Testaments machte. Wie mehrfach erwähnt, kam der Erblasser zunächst allein zu Besprechungen mit dem Notar und war auch nicht bereit, dessen Vorschläge ohne Weiteres zu akzeptieren, sondern entschied selbst, wie der Inhalt der Testamente für ihn und die Erblasserin lauten sollte. Den Aussagen des Notars kann ebenfalls nicht entnommen werden, dass die Klägerin Einfluss auf die Testamentsgestaltung nahm.

Das Verhalten der Klägerin bildete somit nicht eine adäquat kausale Ursache für die Testamentsabänderung. Von einem unredlichen und unmoralischen Verhalten, welches als Erbschleicherei zu qualifizieren wäre, kann daher entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 356 S. 111) nicht ausgegangen werden. Zudem blieb auch unklar, welches verwerfliche Verhalten der Klägerin die Vorinstanz konkret meinte.

c) Zusammenfassend kann nicht von einem arglistigen Verhalten der Klägerin ausgegangen werden, da der Klägerin aufgrund der oben dargelegten Gründen weder die Erregung noch die Benutzung einer schon vorhandenen falschen Vorstellung beim Erblasser bzw. der Erblasserin vorgeworfen werden kann. Der vorliegende Fall kann in keiner Weise mit demjenigen, welcher BGE 132 III 305 zu Grunde lag, verglichen werden. In jenem Fall handelte es sich um ein bewusst herbeigeführtes Abhängigkeits- und vorgespieltes Freundschaftsverhältnis zwischen einem Anwalt und seiner Klientin mit dem Ziel, ihn, den Anwalt, zum Alleinerben zu machen. Dem Anwalt wurde vorgeworfen, dass er die Pflicht gehabt hätte, die Erblasserin von der Unzulässigkeit und Unzweckmässigkeit der getroffenen Nachlassregelung zu überzeugen und ihr andere Lösungen aufzuzeigen. Zumindest hätte er sie auf seinen Interessenkonflikt hinweisen und sie zu einem anderen unabhängigen Berater schicken müssen. Ausserdem hätte er sie über ihre Fehlvorstellung bezüglich ihres Verhältnisses aufklären müssen. Die unterlassene Aufklärung, verbunden mit der Bereicherungsabsicht, wurde als schwere Verfehlung des Anwaltes bewertet, welche als unerträglich und missbilligend angesehen wurde. Die vorliegende Konstellation präsentiert sich jedoch völlig anders. Aufgrund der geschilderten Umstände kann der Klägerin kein zielorientiertes Verhalten vorgeworfen werden und auch keine Bereicherungsabsicht. Sie befand sich auch nicht in einem Interessenskonflikt und hatte keine Pflichten aus Auftrags- und Berufsrecht gegenüber dem Erblasser bzw. der Erblasserin. Sie hatte offensichtlich ein gutes Verhältnis zu ihren Eltern. Sie ging nach ihren Angaben jedes Wochenende vorbei, um zu helfen (Prot. S. 70 in CP070001). Es kann daher in keiner Weise gesagt werden, dass sie sich auf unlautere Art in das Vertrauen der Erblasser eingeschlichen hätte, mit dem Zweck, diese zu einer erbrechtlichen Regelung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Es bestehen keine An-

haltungspunkte, wonach die Klägerin durch ihr Verhalten den freien Willen der Erblasser beeinträchtigt hätte, indem die Erblasser bzw. die Erblasserin in ihrer Testierfreiheit eingeschränkt worden wären. Es liegt somit kein schwerer Fall von Erbschleicherei vor. Die Klägerin ist nicht erbunwürdig im Sinne von Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB.

10. Die Aktivlegitimation der Klägerin im vorliegenden Verfahren ist demgemäss zu bejahen. Die Klägerin ist somit legitimiert, die Erbteilung etc. gemäss ihren Anträgen zu verlangen. Der Entscheid der Vorinstanz ist bezüglich der Dispositivziffern 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 aufzuheben und das Verfahren zur Behandlung der klägerischen Anträge an die erste Instanz zurückzuweisen, da die Klage ohne materielle Anspruchsprüfung abgewiesen worden war (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 ZPO; Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 318 N 34).

#### IV.

1. Die Verteilung der erstinstanzlichen Gerichtskosten auf die Parteien wird von der Vorinstanz mit Abschluss des Verfahrens entsprechend dessen Ausgang neu festzusetzen sein, ebenso diejenige der Prozessentschädigungen.

2. Für das Berufungsverfahren ist grundsätzlich von einem Streitwert von Fr. 693'263.-- auszugehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der vorgenannte Streitwert auch den Nachlass des Erblassers umfasst und dementsprechend die Teilungsmasse im Nachlass der Erblasserin tiefer liegen dürfte, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 20'000.-- festzusetzen (§§ 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GebVO; vgl. auch die vorinstanzlichen Erwägungen in Urk. 356 S. 120 f. E. 20.1.3. und E. 20.1.5.). Ausgangsgemäss ist die Beklagte 2 im vorliegenden Berufungsverfahren als unterliegende Partei zu erachten. Der Beklagte 1 ist dagegen nicht als unterliegende Partei anzusehen, da er sich am Berufungsverfahren nicht beteiligte. Er hatte ausdrücklich erklärt, dass er sich dem Prozessergebnis unabhängig vom Ausgang des vorliegenden Berufungsverfahrens unterwerfe und das Urteil unabhängig von dessen Ausgang anerkenne (Urk. 363). Die Beklagte 2 hat daher die

Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Diese Kosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 24'600.-- (Urk. 361) verrechnet. Die Beklagte 2 wird verpflichtet, der Klägerin den geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 20'000.-- zu ersetzen.

Zudem hat die Beklagte 2 der Klägerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 15'500.-- inkl. MwSt zu bezahlen (§ 4 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2 AnwGebVO).

**Es wird beschlossen:**

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Februar 2017 wird in den Dispositivziffern 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 20'000.-- festgesetzt.
3. Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren wird der Beklagten 2 auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Beklagte 2 wird verpflichtet, der Klägerin den geleisteten Vorschuss von Fr. 20'000.-- zu ersetzen.
4. Die Beklagte 2 wird verpflichtet, der Klägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 15'500.-- zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 693'263.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 23. August 2018

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Faoro

versandt am:  
mc